
Unterrallmeind Korporation Arth



2009

*Geschäftsbericht und Rechnung
für das Jahr 2009*

Voranschlag für das Jahr 2010

www.uak.ch

Verwaltungsrat und Funktionäre 2009

Verwaltungsrat

	Amtsantritt
Weber Karl, Landwirt, Arth, Präsident	2003
Eichhorn René, Geschäftsführer, Brunnen, Säckelmeister	2002
Fassbind Alois, Schreiner, Illgau	2003
Kenel Franz, Zimmerpolier, Goldau	2005
Kenel Walter, Metzger, Arth	2005
Kenel Werner, Landwirt, Arth	2003
Kennel Markus, Landwirt, Steinerberg	2007
Lüdi-Annen Bernadette, Treuhänderin, Goldau	2009
Mettler Manuela, Lehrerin, Seewen	2009

Sekretärin

Bürgi-Kamer Verena, Goldau	2001
----------------------------	------

Korporationsförster

Betschart Pius, Arth	1998
----------------------	------

Rechnungsrevisoren

Fassbind Rolf, Betriebsökonom HWV/FH, Rickenbach	2003
Eichhorn Stefan, Betriebsökonom HWV/FH, Arth	2009
Kenel Karin, Kauffrau, Arth	2009

Geschäftsbericht für das Jahr 2009

Korporationsgemeinde 2009

Der Einladung zur ordentlichen Korporationsgemeinde vom 27. März 2009 im Georgsheim in Arth folgten 114 stimmberechtigte Korporationsbürger. Der zunehmende Aufmarsch auch von jungen Korporationsbürgern ist erfreulich und bestätigt ihr Interesse am Geschehen der Korporation.

Die Jahresrechnung 2008 wurde einstimmig genehmigt und dem Verwaltungsrat Décharge erteilt. Auch der Voranschlag 2009 fand diskussionslos Zustimmung.

Anträge

Sämtliche Anträge des Verwaltungsrates zu den zahlreichen Traktanden betätigte die Bürgerschaft:

- den Kredit von Fr. 240 000.- für die Erweiterung des Parkplatzangebotes auf der Liegenschaft Letzi
- den Kredit von Fr. 70 000.- für die Sanierungsarbeiten im Restaurant Heirihütte, Rigi Klösterli
- die Kompetenzerteilung zur Realisierung und Finanzierung von Schnitzelheizungen
- Die Kompetenzerteilung zur Kostenbeteiligung am Vorprojekt zur Realisierung eines Kleinwasserkraftwerkes an der Rigiaa
- die Kompetenzerteilung zur Sanierung der Alpwege Rigi
- die Abtretung von Grundfläche zur Arrondierung der Parzelle Berghaus Rigi Staffel
- die Abtretung der Alpgebäude Zingel-Blatten mit gleichzeitiger Erteilung eines Baurechtes
- die Erteilung eines Baurechtes für eine Alpkäserei auf der Alp Chäserenholz

Einzig beim Geschäft zur möglichen Beteiligung am Vorprojekt Kleinwasserkraftwerk Rigiaa entwickelte sich eine längere Diskussion. Schliesslich folgte die Mehrheit der Argumentation des Verwaltungsrates und lehnte einen Gegenantrag mit 16 Gegenstimmen ab.

Wahlen

Auf Ende der laufenden Amtsperiode traten aus ihren Ämtern zurück und wurden mit Dank verabschiedet:

- Verwaltungsrat Thomas Eberhard
Silvia von Reding
- Rechnungsrevisor Lukas Fassbind
Franz-Toni Kennel

Die Ergebnisse der Wahlen für eine Amtsdauer von zwei Jahren sind:

- Präsident Karl Weber
- Säckelmeister René Eichhorn
- Verwaltungsräte Bernadette Lüdi, neu
Manuela Mettler, neu
Alois Fassbind
Werner Kenel
Walter Kenel
Franz Kenel
Markus Kennel
- RPK Rolf Fassbind
Stefan Eichhorn, neu
Karin Kenel, neu
- Revisionsstelle BDO Visura, Altdorf

Der Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2009



*hinten von links: René Eichhorn, Säckelmeister; Franz Kenel, Immobilien; Alois Fassbind, div. Kommissionen; Werner Kenel, Waldwirtschaft; Markus Kennel, Alpwirtschaft; Walter Kenel, Wasserversorgung, Karl Weber, Präsident
vorne von links: Bernadette Lüdi-Annen, Mietwesen; Vreni Bürgi, Sekretariat; Manuela Mettler, Öffentlichkeit*

Geschäftsjahr 2009

Das eben vergangene Jahrzehnt brachte viele Veränderungen und endete für zahlreiche Finanzinstitute, Konzerne oder Firmen wenig erfreulich. Nach jahrelang wachsender Konjunktur wurde insbesondere das Jahr 2009 weltweit durch eine schwere Finanzkrise geprägt, welche auch in der schweizerischen Wirtschaft und Bankenwelt gravierende Verluste und tiefe Spuren hinterlassen hat. Grenzenloses Wachstum, riesige Gewinne, überhöhte Risiken und fehlende Verantwortung mussten früher oder später zu einem bösen Erwachen führen.

Es musste sich zeigen, in welcher Form diese Umwälzungen auch Auswirkungen für die Unterallmeind Korporation haben könnten. Erfreulicherweise ergaben sich im vergangenen Geschäftsjahr 2009, ausser leichten Einbrüchen bei den Verkaufspreisen beim Industrieholz, anderweitig keine nennenswerten Nachteile. Viel eher konnte bei der Finanzierung der Investitionen im Bereich Immobilien von historisch tiefen Darlehenszinsen und leicht günstigeren Baukosten profitiert werden. Das bemerkenswert gute Geschäftsergebnis 2009 bestätigt uns, dass sich die Finanzlage der UAK wohl langsam, aber stetig und deutlich verbessert.

Alpwirtschaft

Der Alpsommer fiel wettermässig etwas durchgezogen aus. Längere Regenperioden und besonders der Hagelschlag vom 23. Juli bereiteten unseren Älplern weniger Freude. Immerhin blieben besonders schwere Gewitter oder gar Unwetter diesmal aus.

Das Dach der Alphütte Ochsenchneu ist in einem schlechten Zustand und musste notdürftig repariert werden. Eine Gesamterneuerung der Dach-Eternitplatten ist erforderlich und wird für 2010 budgetiert.



Hagelschlag vom 23. Juli 2009

Die Alpweide im Bereich unterhalb der Rigibahnstation Kulm wies seit längerem starke Vernässungen auf und musste entwässert werden. Die Rigi Bahnen AG beteiligte sich angemessen an den entstandenen Kosten. Mehrere Gesuche von Pächtern zur Unterstützung an Entwässerungen oder Wasserversorgungen erhielten die Zustimmung des Verwaltungsrates.

Nach sechsjährigem Unterbruch fand die Sommertagung des Alpwirtschaftlichen Verein Rigi wieder auf UAK-Gebiet statt. Der Äplerfamilie von der Alpwirtschaft Schild danken wir für die Gastfreundschaft. Mit einem finanziellen Zustupf unterstützten wir diesen gelungenen Anlass.

Die Verschreibung der an der letzten Korporationsgemeinde erteilten Baurechte für die Alpen Chäserenholz und Zingel-Blatten, sowie die Arrondierung der Parzelle Berghaus auf Rigi Staffel verzögern sich aus verschiedenen Gründen. Der Verwaltungsrat erwartet die Umsetzung dieser Geschäfte noch im laufenden Geschäftsjahr.



Alpgottesdienst mit Pater Fromund Balmer auf Alp Schild



Alpwirtschaft Laui, Stoos – ein schönes Beispiel privater Innovation

Waldwirtschaft

Vergleicht man die Situation im Bereich Forst mit den vorangegangenen zehn Jahren, so präsentiert sich hier die Entwicklung besonders erfreulich. Dem Ziel, die Forstrechnung dereinst in schwarzen Zahlen präsentieren zu können, sind wir einen weiteren Schritt näher gerückt. Die getätigten Investitionen in Forstwerkhof, Forstmaschinen und Schnitzelheizungen zahlen sich aus. Sie gestatten eine Erweiterung unserer Angebote und Dienstleistungen, und ermöglichen damit auch eine Optimierung der Arbeitsabläufe. Dies wiederum hat eine bessere Auslastung der Maschinen zur Folge.

Der neue Forstraktor bewährt sich bestens und war bereits 1'150 Betriebsstunden im Einsatz. Mit dem Schnitzelhacker konnten auch Hackaufträge für Dritte ausgeführt werden. Insgesamt wurden bisher ca. 5'300 m³ Hackschnitzel hergestellt.

Mit der Übernahme und Realisierung weiterer Schnitzelheizungen wird der Bedarf an Hackschnitzel zunehmen. Gegenwärtig sind erfolgversprechende Verhandlungen für neue interessante Projekte im Gange. Neu wird nun auch das Pfarreiheim St. Georg in Arth mit Wärme beliefert und ab Herbst 2010 beginnt die Schnitzellieferung für die Schulanlagen Stegweidli in Oberarth.

Der Energieholzabsatz nimmt bei der Vermarktung unseres Holzes eine immer bedeutendere Stellung ein. Die Verkaufspreise sind grösstenteils vertraglich gesichert und somit auf viele Jahre garantiert und stabil. Die durchschnittlich erzielten Verkaufserlöse für Rundholz ab Waldstrasse und für Energieholz betragen ca. Fr. 84.– pro m³.



Überraschend guten Anklang findet der Verkauf

Holzerei-Spezialeinsatz



Das UAK-Angebot umfasst verschiedene Rohholzprodukte



Maschinelle Aufbereitung von begerhtem Brennholz

von Hackschnitzel in besserer Qualität und besonders auch von ofentrockenem Brennholz an private Kunden. Im Jahr 2009 wurden bereits 225 Ster ausgeliefert, dies mit stark steigender Tendenz. Die Bereitstellung solcher Produkte bedingt höhere Lagerkapazitäten in einer offenen Halle für die Trocknungszeit von bis zu zwei Jahren. Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass eine Erweiterung mit einer grösseren Holzlagerhalle unumgänglich wird, soll dieses interessante Verkaufspotenzial künftig optimal genutzt werden können.

Die Ausdehnung der Aktivitäten im Bereich Forst ergibt logischerweise auch ein grösseres Arbeitsvolumen bei höheren Anforderungen. Unsere motivierten Forstmitarbeiter haben unter der Leitung unseres Betriebsförsters Pius Betschart diese Herausforderung bestens gemeistert. Sie verdienen Anerkennung und unseren Dank. Mit Marcel Meyenberg ist ein weiterer Mitarbeiter zu uns gestossen. Als Jurist mit Berufserfahrung absolviert Marcel bei uns eine Zusatzlehre als Forstwart.

Neben der üblichen Holzerei und Waldpflege im Forst übernimmt unsere Forstgruppe vermehrt auch andere Aufgaben:

- Herstellung von Hackschnitzel für eigene Heizungen als auch für Dritte
- Betrieb und Betreuung von Schnitzelheizungen
- Verkauf und Lieferungen von Hackschnitzel und Brennholz
- Herstellung von Rohholzprodukten wie Gruebenen, Tischgarnituren, Bänkli, Tröge, usw.
- Böschungspflege an Autobahn A4
- Ausholzen elektrischer Freileitungen
- Unterhalt und Reparaturen der Forstmaschinen
- Unterhalt Waldstrassen und Wanderwege
- Führung von Lehrlings-, oder Projektwochen
- Unterstützung verschiedener Zivildienstprojekte



hinten von links: Marcel Meyenberg, Forstwart-Lehrling; Tobias Eichhorn, Forstwart-Lehrling; vorne von links: Andreas Ulrich, Forstwart und Vorarbeiter; Baggentos Paul, Forstmitarbeiter und Maschinist, Pius Betschart, Betriebsförster

Wasserversorgung Rigi

Der Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Arth zur Versorgung der Rigi mit Trinkwasser ist noch pendent. Vorerst werden in einem regionalen Wasserverbund mit den Seegemeinden rund um die Rigi optimale Lösungen für verschiedene Szenarien wie z.B. eine Notwasserversorgung, oder die Bereitstellung von Löschwasser abgeklärt. Im Weiteren wurden diese Wasserversorgungen von einem Ingenieurbüro auf Herz und Nieren geprüft. Die Qualität der UAK-Wasserversorgung wird dabei generell als sehr gut beurteilt.

Mit dem budgetierten Ertragsüberschuss gelang bei der Wasserrechnung eine Punktlandung. Nach plötzlich auf-



Unsere «Wasserschmöcker» Walter und Dolfi finden Wasser für die Schirmhütte

tretenen Wasserverlusten konnte im Bereich Klösterli ein Leck in der Druckleitung geortet und repariert werden. Mehrere Wasserbezugsverträge und Vereinbarungen wurden erneuert oder angepasst.

Die Überwachung der Trinkwasserqualität und die Gewährleistung der Betriebssicherheit erfordert dauernd höchste Aufmerksamkeit. Der verantwortliche Wassermeister Dolfi Abegg erbringt diese Dienste zu unserer besten Zufriedenheit.

Sanierung und Ausbau Haus Letzi

Im August 2009 wurde mit den Bauarbeiten beim Haus Letzi die dritte und letzte Etappe des an der Korporationsgemeinde vom März 2007 bewilligten Sanierungs- und Erweiterungsprojekts in Angriff genommen. Diese werden im Frühling 2010 abgeschlossen und die zusätzlichen neuen Wohnungen im Dachgeschoss bezugsbereit sein. Gleichzeitig wird die letztes Jahr beschlossene Erweiterung des Parkplatzangebotes ausgeführt.

Schon zu Beginn der Detailplanung bestätigte sich, dass die Projektstudie von 2007 zu wenig vertieft war und noch bedeutendes Potenzial zur Optimierung mit entsprechenden Mehrkosten beinhaltetete. Es betraf dies im Besonderen die Erschliessung und Raumaufteilung der neuen Wohnfläche im Dachgeschoss, energietechnische Massnahmen, neue Schliessanlage, sowie die Gestaltung von Fassade, Parkflächen und Umgebung. Zusätzlich ergaben sich zusätzliche Kosten durch Erschwernisse bei den Bauarbeiten, da die belegten Wohnungen durchgehend bewohnbar und zugänglich sein mussten.

Die Baukosten für die Sanierung Letzi inkl. Parkplatzweiterung werden sich auf ca. Fr. 2'700'000.- belaufen und damit um einiges höher ausfallen als noch 2007 geschätzt. Diese Mehrkosten können über höhere Mietentnahmen amortisiert werden.

Mit dem absehbaren Ende der Bauarbeiten wird auch unser Hauswart Schorsch Reichmuth endlich wieder etwas entlastet. Ihm gehört für seine pflichtbewusste Einstellung und die stets zuverlässige Arbeit unser Dank.



Das Haus Letzi im neuen Kleid



Montage der neuen und grösseren Balkone

Immobilien

Bei der Alpwirtschaft Heirihütte konnten die Sanierungsarbeiten an Küche, Bad und Terrasse zur besten Zufriedenheit der Pächter ausgeführt werden. Nicht vorhersehbare Aufwendungen ergaben leicht höhere Kosten.

Im Bereich Immobilien ist der jährliche Umsatz seit dem Jahr 2005 laufend gestiegen und liegt aktuell bei 1,08 Millionen Franken. Der weitaus höchste Anteil bildet die Ver-

mietung der 51 Wohnungen und der Gewerberäume in der Kernzone von Arth. Analog zu den hohen Investitionen der letzten Jahre erhöhten sich auch die Erträge aus den Mieteinnahmen. Da nun alle Mehrfamilienhäuser neuwertige Bausubstanz aufweisen, bilden diese für die Zukunft eine hervorragende Kapitalanlage.

Strassen und Wege

Der allgemeine Unterhalt der korporationseigenen Strassen und Wege beansprucht weiterhin hohe finanzielle Mittel. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, für anstehende Sanierungsarbeiten optimale Strassenprofile mit nachhaltigen Entwässerungen und, wo dies unumgänglich ist, auch mit dauerhaften Deckbelägen anzustreben.

Die Strecken Klösterli–Des Alpes Rigi Staffel, Heirihütte–Rigi First, und die steilsten Abschnitte im Bereich Guggli und Sandhütte wurden in Beton ausgeführt und sind abgeschlossen. Damit dürfte zumindest hier das Unterhaltproblem für Jahrzehnte gelöst sein.

Mit dem Projekt «Alpstrassen Rigi–PWI» werden in den nächsten drei bis fünf Jahren etappenweise und je nach Dringlichkeit die Zufahrten zu den Alphütten wieder instand gestellt. Erfreulicherweise beteiligen sich auch alle Bewirtschafter der Rigialpen freiwillig und solidarisch an diesem Projekt nach einem gemeinsam festgelegten Verteiler. Ebenso leisten die Rigi Bahnen AG, die Rigi Scheidegg AG und der Kurverein Rigi ihren Beitrag an ein gemeinsames Werk, von dem alle Benutzer profitieren können.

In verdankenswerter Weise konnte für Kiestransporte und Arbeitsleistungen an Wanderwegen von Armee und



Sanierung Sonnenweg abgeschlossen



Betonieren Gugglistutz

Zivilschutz Unterstützung in Anspruch genommen werden. In grossem Masse profitiert schliesslich auch die breite Öffentlichkeit von dieser Leistung.

Die Bauarbeiten an der neuen Waldstrasse im Twäriberg-Horenbann sind schon fast zur Hälfte fortgeschritten. Die Fertigstellung wird noch im laufenden Jahr erwartet.

Betreffend Übernahme der Rufibergstrasse durch die Gemeinde oder einer umfassenderen Beteiligung an den Unterhaltskosten wurde unser Gesuch vom Gemeinderat Arth vorerst abgelehnt. Begründet wurde dieser Entscheid mit der fehlenden gesetzlichen Grundlage. Dennoch zeigte man gegenüber dem Verwaltungsrat Verständnis für die unbefriedigende Situation. Wir bleiben mit der Gemeindebehörde weiterhin im Gespräch auf der Suche nach einer vertretbaren Lösung.

Vom Fonds Landschaft Schweiz wurde das Projekt «Alleen – Bäume verbinden» gestartet und ist weitgehend finanziert. Mit dieser Aktion soll an geeigneten Strassen oder Wegen entlang Bäume als Allee gepflanzt werden und so die Landschaft verschönern. Die UAK hat beschlossen diese Idee auch im Gebiet Rigi und Rufiberg nach Möglichkeit zu realisieren und übernimmt die Projektkoordination.

Kleinwasserkraftwerk Rigiaa

Verschiedene Abklärungen betreffend der Erstellung eines Kleinwasserkraftwerkes an der Rigiaa sind planmässig fortgeschritten und die Ergebnisse als durchaus positiv zu werten. Unter der Federführung der Elektrizitätswerk Schwyz AG (EWS) wurde ein erster Teilauftrag für den erforderlichen Restwasserbericht vergeben. Die bisher entstandenen Kosten bewegen sich im erwarteten Rahmen und sind vom EWS vorfinanziert. Sobald weitere Grundlagen zur Realisierbarkeit dieses Projektes vorliegen, wird der Verwaltungsrat der UAK über den definitiven Umfang der Beteiligung an den Planungskosten und die künftige Zusammenarbeit entscheiden.

Allgemeine Verwaltungsgeschäfte

Das neue Mitgliederregister ist erstellt und aktuell sind 1058 Korporationsbürger verzeichnet. Innerhalb von nur drei Jahren erfolgten 280 neue Eintragungen. Insgesamt sind ca. 20% Mitglieder nicht Träger eines traditionellen UAK-Geschlechtsnamens. Das neu eingeführte Bürgerrecht hat demnach schon Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Mitglieder. Eher überraschend ist die hohe Anzahl junger Neumitglieder. Sie bekunden damit ihr Interesse an der Korporation. Oder ist es vielleicht auch die Suche nach ihren Wurzeln, der Wunsch nach mehr Tradition und Eigenständigkeit?

Die Finanzlage der Korporation ermöglicht dieses Jahr wieder eine Aktion zu Gunsten unserer Bürger. Unser Ziel ist diesmal die Rigi Scheidegg. Mit dem beigelegten Gutschein besteht für jeden Unterällmiger die Möglichkeit, an einem Tag die Bahn der Rigi Scheidegg AG gratis zu benützen und die Verpflegungsgutscheine bei den dortigen Restaurants einzulösen. Der Rigi Scheidegg AG und den Gastrobetrieben auf der Rigi Scheidegg danken wir für ihren Beitrag und die gute Zusammenarbeit.

Die Vorbereitung zur Revision der Statuten und Verordnungen erforderte beachtlichen Aufwand. Mit der neuen Fassung soll auch eine gewisse Flexibilität bezüglich der Kompetenzen des Verwaltungsrates ermöglicht werden ohne dabei die Rechte der Korporationsbürger zu schwächen.

Es entspricht einer uralten Tradition der Unterallmeind Korporation, dass sie sich auch für Belange engagiert, welche nicht nur ihren eigenen Interessen, sondern auch jenen der Öffentlichkeit dienen. So wurden Anlässe oder auch verschiedene Projekte mit Beiträgen unterstützt.

Dank und Ausblick

Zum Schluss des Jahresberichtes entbiete ich allen Personen, die sich für das Wohl der Unterallmeind Korporation und ihre Bürger eingesetzt haben, meinen aufrichtigen Dank. Besten Dank auch unseren Mitarbeitern in Forstbetrieb und Hauswartung für ihre verantwortungsvollen Dienste. In den Dank schliesse ich alle Vertreter von Behörde und Ämtern, aber auch unsere Geschäftspartner und Kunden ein. Ein grosses Kompliment geht an meine Kolleginnen und Kollegen im Verwaltungsrat für die gute Zusammenarbeit. Meine besondere Anerkennung gilt dabei unserer zuverlässigen Sekretärin Vreni Bürgi.

Gerade in schwierigen Zeiten bewährt sich eine verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Geschäftspolitik. Altbewährte Strukturen sind zu erhalten und können gleichwohl sorgfältig erneuert werden. Laufend müssen wir uns neuen Herausforderungen stellen. Die optimale Nutzung der eigenen Ressourcen ist unser Kapital, der Erfolg der letzten Jahre unsere Motivation und Solidarität unsere Stärke. Nur gemeinsam sind wir stark.

Arth, im Februar 2010

Der Präsident
Karl Weber

Rechnung 2009 und Voranschlag 2010

Rechnung 2009

Die Jahresrechnung 2009 schliesst erfreulicherweise positiv ab. Der Ertragsüberschuss beträgt in der Rechnung 2009 Total Fr. **13'538.84**.

Die Budgetberechnungen fürs 2009 wurden sorgsam ausgeführt. Aber auch dieses Jahr konnte nicht alles vorausgesehen werden.

Die Verteilung der Verwaltungskostenanteile wurden entsprechend dem Aufwand in den einzelnen Sparten berechnet und fielen mit Fr. 17'000.– höher aus als erwartet. Bei den Rechts- und Beratungskosten ist die externe Beratung für die Statutenrevision bereits zum grossen Teil abgerechnet. Bei der Mehrwertsteuer fielen die hohen Erträge bei den Arbeiten für Dritte im Forst ins Gewicht. Die Steuerberechnung konnte nun bereinigt werden, da die Veranlagungen der vergangenen Jahre nun definitiv vorgenommen wurden.

Die Sanierung des Alpweges Klösterli – Rigi Staffel konnte fertiggestellt werden. Diverse kleinere Arbeiten werden 2010 noch ausgeführt. Im Gegenzug sind die Subvention anteilmässig höher ausgefallen.

Im PWI-Projekt konnten die Anteile Betonstrassen fertig gestellt werden. Dies löste Kosten von rund Fr. 150'000.– aus. Öffentliche Institutionen sowie Strassenbenutzer übernahmen dabei einen grossen Teil der Kosten. Die Restkosten für die UAK betragen rund Fr. 12'000.–.

Die neue Forststrasse Twäriberg ist für den Forst sehr wichtig. Die Arbeiten konnten noch nicht abgeschlossen werden. Der Aufwand sowie auch die Subventionen sind deshalb anteilmässig verbucht worden.

Durch sehr viele und teure Heliflüge im unwegsamem Gelände fielen die Holzproduktionskosten um rund Fr. 132'000.– höher aus als budgetiert. Die Holzerlöse konnten aber auch um rund Fr. 79'000.– gesteigert werden. Da eine zusätzliche Lehrstelle als Forstwart geschaffen werden konnte, sind die Lohnkosten ebenfalls höher ausgefallen.

Das errechnete Budget für die Wasserversorgung konnte eingehalten werden.

Bei der Öffentlichkeit konnte das Unwetter 2005 erst jetzt definitiv abgerechnet werden. Es wurden von Bund und Kanton höhere Subventionen gesprochen als angenommen, ebenfalls wurden zusätzliche Beiträge an Kulturland ausgerichtet. Schlussendlich waren die Rückstellungen dafür zu vorsichtig budgetiert. Deshalb resultiert ein Überschuss von Fr. 101'619.80.

Die Kosten für Schneeräumungen im Rufiberggebiet sowie an der Riginordlehne belasten die Rechnung stetig mehr.

Bei den Liegenschaften wurde erstmals gemäss den gesetzlichen Möglichkeiten eine Rückstellung für Grossreparaturen in der Höhe von total Fr. 119'000.– gebildet. Ebenfalls konnten sehr günstige Konditionen für Hypothekarzinsen ausgehandelt werden.

Die Sanierung der Küche, Bad und Terrasse bei der Heinrichshütte hatte Kosten von rund Fr. 76'500.– zur Folge. Erfreulich, dass die Pächterfamilie mit der neuen Küche sehr zufrieden ist.

Budget 2010

Gemäss dem neu erstellten Budget wird ein Nettoertrag von Total Fr. 9'450.– erwartet. Auch in diesem Geschäftsjahr werden wir uns noch mit der Revision der Statuten und Verordnungen beschäftigen. Dazu haben wir nochmals Fr. 3'000.– eingesetzt. In den verschiedenen Verwaltungskosten ist auch der Neudruck der Statuten mit den Verordnungen eingerechnet.

Mit der Sanierung des Daches der Alphütte Ochsenchneu kann nicht mehr zugewartet werden. Die errechneten Kosten belaufen sich auf ca. Fr. 45'000.–. Alphüttenunterhalt und Alperbesserung der Alp Furgeli, Stoops, wie auch der Beitrag an die Sanierung der Wasserfassung Ober Spitzbüel werden uns mit ca. Fr. 18'000.– belasten.

Die Restkosten von rund Fr. 6'000.– für die Alperschliessung Twäriberg sind budgetiert. Eine sanfte Sanierung des Heirirankes, Rigi Klösterli, kostet rund Fr. 20'000.–.

Für den Forstbetrieb ist ein weiteres Fahrzeug mit rund Fr. 30'000.– veranschlagt. Beim Waldprojekt Twäriberg wird mit Restkosten von rund Fr. 23'000.– gerechnet. Mit rund Fr. 210'000.– werden die Holzproduktionskosten hoch ausfallen, weil das Holz oft aus unwegsamem Gelände ausgeflogen werden muss.

Die Forsterschliessung Platten wird mit rund Fr. 120'000.– veranschlagt. Subventionen werden von etwa Fr. 110'000.– erwartet, sodass ein Restbetrag von ca. Fr. 10'000.– die UAK tragen muss.

Bei der Wasserversorgung wird ein Nettoertrag von Fr. 14'550.– erwartet. Ein möglicher Ersatz der Druckleitung Riedboden-Klösterli wird nur dann ausgeführt, wenn ein geplantes Beschneidungsprojekt der Rigi-Bahnen im Bereich Klösterli ausgeführt wird.

Der Winterunterhalt der Rufiberg- wie der Chneustrasse wird uns von Jahr zu Jahr mehr belasten, obschon die Gemeinde einen Anteil an diese Kosten bezahlt.

Alle Korporationsbürgerinnen und -Bürger werden mit dem Gutschein für einen Ausflug auf die Rigi-Scheidegg beschenkt. Diese Aktion ist mit Fr. 20'000.– veranschlagt.

Der Gewinn aus den Liegenschaften wird mit Fr. 145'300.– budgetiert. Das Haus Letzi wird im ersten Quartal 2010 fertig um- und ausgebaut sein, sodass dann die neuen Wohnungen ebenfalls vermietet werden können.

Verehrte Bürgerinnen und Bürger, lassen Sie mich an der Korporationsgemeinde vom 26. März 2010 noch einige Punkte zum Budget erläutern.

René Eichhorn
Säckelmeister UAK

Bericht zur Rechnung 2009

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen der Rechnung 2009 gegenüber dem Voranschlag 2009

	Voranschlag 2009 Fr.	Rechnung 2009 Fr.	Begründung
Verwaltung			
Verwaltungskostenanteile	48'000.00	65'000.00	Kostenverteilung nach Schlüssel höher als angenommen
Rechts- und Beratungskosten	3'000.00	12'567.65	externe Beratungskosten für die Statutenrevision
Mehrwertsteuer	12'000.00	18'846.40	hohe Erträge bei den Arbeiten für Dritte im Forst
Durchleitungsrechte	110'000.00	114'439.80	vorsichtig budgetiert
Steuern	17'000.00	4'004.75	Bereinigung der Steuerberechnung – diverse Veranlagungen definitiv
Alpwirtschaft			
Subvention Sanierung Alpweg Rigi Staffel	330'000.00	540'273.90	Projekt konnte grösstenteils fertiggestellt und abgerechnet werden
Sanierung Alpweg Rigi Staffel	384'000.00	590'253.15	Projekt konnte grösstenteils fertiggestellt und abgerechnet werden
Alpstrassen Rigi PWI-Projekt	0.00	150'261.75	Betonstrassen fertig gestellt
Subvention Alpstrassen Rigi PWI-Projekt	0.00	137'441.15	Beteiligung von öffentlichen Institutionen sowie Strassenbenutzer
Alpstrassenunterhalt	9'000.00	31'004.30	Strassenkies für Alpstrasse Rigi, Militärtransport sowie Restkosten an PWI-Projekt
Alperschliessung Twäriberg	6'000.00	0.00	Erschliessungsarbeiten noch nicht abgeschlossen
Waldwirtschaft			
Holzproduktionskosten	175'000.00	307'221.50	viele Heliflüge nötig, da unwegsames Gelände
Arbeiten für Dritte	140'000.00	254'441.25	massiv mehr Arbeiten für Dritte ausgeführt
Holzerlöse	200'000.00	278'921.15	mehr geschlagene Holzmenge
Löhne Personal Waldwirtschaft	225'000.00	240'288.10	zusätzlich wurde ein Forstwartlehrling angestellt
Unterhalt Fahrzeuge	60'000.00	67'243.50	versch. Anpassarbeiten an Traktor, Hacker und Anhänger nötig
Spesenvergütungen	13'000.00	16'262.90	mehr auswärtige Arbeiten daher höhere Spesenvergütungen
Auflösung Rückstellungen Strassenbau	20'000.00	0.00	Auflösung im Rahmen des Gesamtergebnisses nicht nötig
Subventionen Twäriberg	380'000.00	306'371.25	Projekt noch nicht abgeschlossen
Walderschliessung Twäriberg	400'000.00	322'565.80	Projekt noch nicht abgeschlossen
Wasserversorgung			
keine grossen Abweichungen			fast punktgenaues Budget
Öffentlichkeit			
Unwetterschäden Norbert 2005	0.00	101'619.80	Projekt abgerechnet – höhere Subventionssätze, Beiträge an Kulturland, zu vorsichtige Rückstellungen
Verschiedene Aufwendungen	500.00	15'199.40	Beitrag an Zaun Kulmgipfel
Unterhalt Rufibergstrasse	10'000.00	17'208.05	vor allem Schneeräumung und Salzen höher
Gebühren Strassenbenützung Rigistrassen	7'000.00	12'828.00	durch Bautätigkeiten auf der Rigi mehr Frequenzen und Mehrertrag
Unterhalt Chneustrasse	3'000.00	6'141.60	vor allem Schneeräumung und Salzen höher
Aktion Korporationsbürger	10'000.00	0.00	wurde auf 2010 verschoben

	Voranschlag 2009 Fr.	Rechnung 2009 Fr.	Begründung
Immobilien			
Verwaltungsgebäude			
Abschreibung	39'000.00	60'156.20	höhere Abschreibung, da Umverteilung Land/Grundstück
Grossreparaturen	0.00	25'000.00	Rückstellung für Grossreparaturen
Haus Letzi			
Abschreibung	35'000.00	70'082.60	höhere Abschreibung, da Umverteilung Land/Grundstück
Grossreparaturen	0.00	34'000.00	Rückstellung für Grossreparaturen
Ratsherrenhaus			
Liegenschaftserträge	424'000.00	452'890.40	Mehr Ertrag / wenig Wohnungsleerstand
Grossreparaturen	0.00	60'000.00	Rückstellung für Grossreparaturen
Liegenschaftsaufwand	317'500.00	281'861.45	bessere Konditionen/Rückzahlungen bei den Hypotheiken
Heinrichshütte			
Liegenschaftsaufwand	19'000.00	99'193.90	Umbau Küche, Bad, Terrasse / Mieterentschädigung / Abnahmekosten Fr. 76'482.10

Gewinn- und Verlustrechnung

		Voranschlag 2009		Rechnung 2009		Voranschlag 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Zusammenfassung Laufende Rechnung							
Total Laufende Rechnung		2'825'370.00	2'822'600.00	3'440'285.96	3'453'824.80	3'129'250.00	3'138'700.00
	Netto Aufwand		2'770.00				
	Netto Ertrag			13'538.84		9'450.00	
Verwaltung	Netto Aufwand	231'500.00	204'700.00 26'800.00	238'473.86	227'078.35 11'395.51	247'350.00	213'700.00 33'650.00
Alpwirtschaft	Netto Aufwand	492'500.00	474'000.00 18'500.00	860'542.20	827'018.95 33'523.25	275'200.00	251'000.00 24'200.00
Waldwirtschaft	Netto Aufwand	1'111'000.00	1'033'300.00 77'700.00	1'177'078.90	1'154'053.75 23'025.15	1'472'700.00	1'437'300.00 35'400.00
Wasserversorgung	Netto Ertrag	22'450.00 25'550.00	48'000.00	22'707.25 25'356.20	48'063.45	63'450.00 14'550.00	78'000.00
Öffentlichkeit	Netto Aufwand Netto Ertrag	45'250.00	7'000.00 38'250.00	64'344.75 50'403.05	114'747.80	67'150.00	10'000.00 57'150.00
Immobilien	Netto Ertrag	922'670.00 132'930.00	1'055'600.00	1'077'139.00 5'723.50	1'082'862.50	1'003'400.00 145'300.00	1'148'700.00

	Voranschlag 2009		Rechnung 2009		Voranschlag 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung						
Personalaufwand	114'250.00		114'652.00		122'500.00	
Entschädigung Säckelmeister	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
Entschädigung Präsident	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
Entschädigung RPK	750.00		720.00		1'000.00	
Entschädigung Verwaltungsrat	50'000.00		49'726.00		55'000.00	
Löhne Verwaltungspersonal	38'000.00		39'737.60		41'000.00	
Sozialversicherungsbeiträge	11'000.00		9'807.50		11'000.00	
Pensionskassenbeiträge	3'000.00		3'007.25		3'000.00	
Unfall- / Krankenversicherungsbeiträge	500.00		353.75		500.00	
Übriger Personalaufwand	1'000.00		1'299.90		1'000.00	
Sachaufwand	96'850.00		103'421.86		104'450.00	
Büromaterial	2'500.00		2'400.85		2'500.00	
Inserate	1'000.00		1'264.05		1'000.00	
Druck Geschäftsbericht	5'500.00		4'938.85		7'000.00	
Drucksachen, Fachliteratur	500.00		460.85		500.00	
Anschaffung Büromobiliar / Maschinen	3'000.00		2'766.75		1'000.00	
Anschaffungen EDV	3'500.00		4'775.20		3'000.00	
Unterhalt Büromobiliar / Maschinen	500.00		0.00		500.00	
Unterhalt EDV / Internet Auftritt	2'500.00		1'555.05		2'500.00	
Telefon, Fax	1'600.00		1'802.40		1'700.00	
Porti	2'500.00		2'700.55		3'000.00	
Büroreinigung	2'000.00		1'346.50		1'500.00	
Strom Sekretariat	650.00		649.05		650.00	
Sachversicherungsprämien	2'600.00		4'083.20		4'100.00	
Externe Buchprüfungskosten	3'500.00		2'690.00		3'500.00	
Externe Buchführungskosten	8'000.00		9'684.00		10'000.00	
Rechts- und Beratungskosten	3'000.00		12'567.65		3'000.00	
Steuern	17'000.00		4'004.75		19'000.00	
Verschiedene Verwaltungskosten	25'000.00		26'885.76		25'000.00	
Mehrwertsteuer	12'000.00		18'846.40		15'000.00	
Interne Verrechnungen	20'400.00		20'400.00		20'400.00	
Miete Büro	20'400.00		20'400.00		20'400.00	
Benützungsrechte		110'000.00		114'439.80		110'000.00
Durchleitungsrechte		110'000.00		114'439.80		110'000.00
Vermögenserträge		37'700.00		37'048.10		37'700.00
Kapitalzinsen		300.00		645.05		300.00
Hypothekarzinsenertrag		2'400.00		2'400.00		2'400.00
Bodenzinsen und Baurechte		35'000.00		34'003.05		35'000.00
Entgelte		9'000.00		10'590.45		9'000.00
Diverse Erträge		9'000.00		10'590.45		9'000.00
Interne Verrechnungen		48'000.00		65'000.00		57'000.00
Verwaltungskostenanteile		48'000.00		65'000.00		57'000.00
Total Verwaltung	231'500.00	204'700.00	238'473.86	227'078.35	247'350.00	213'700.00
Netto Ertrag / Aufwand		26'800.00		11'395.51		33'650.00

	Voranschlag 2009		Rechnung 2009		Voranschlag 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Alpwirtschaft						
Personalaufwand	13'000.00		12'721.95		13'000.00	
Äplerlohn Spitzibüel	13'000.00		12'721.95		13'000.00	
Sachaufwand	473'500.00		835'220.25		252'200.00	
<i>Alpunterhalt</i>	<i>25'000.00</i>		<i>17'661.50</i>		<i>16'000.00</i>	
Alpverbesserungen	23'000.00		17'151.50		15'000.00	
Hagungen	2'000.00		510.00		1'000.00	
<i>Alphüttenunterhalt</i>	<i>24'500.00</i>		<i>22'296.00</i>		<i>63'000.00</i>	
Allgemein	17'000.00		16'014.35		60'000.00	
Spitzibüel	7'500.00		6'281.65		3'000.00	
<i>Strassenunterhalt</i>	<i>406'000.00</i>		<i>777'600.40</i>		<i>155'200.00</i>	
Alpstrassenunterhalt	9'000.00		31'004.30		17'200.00	
Alperschliessung Twäriberg	6'000.00		0.00		6'000.00	
Sanierung Alpweg Rigi Staffel	384'000.00		590'253.15		25'000.00	
Alpstrassen Rigi PWI Projekt	0.00		150'261.75		100'000.00	
Beiträge an Strassengenossenschaften	7'000.00		6'081.20		7'000.00	
<i>Diverse Aufwendungen Alpwirtschaft</i>	<i>18'000.00</i>		<i>17'662.35</i>		<i>18'000.00</i>	
Sachversicherungen	14'000.00		13'541.90		14'000.00	
Versch. Aufwendungen Alpwirtschaft	4'000.00		4'120.45		4'000.00	
Interne Verrechnungen	6'000.00		12'600.00		10'000.00	
Verwaltungskostenanteil	6'000.00		12'600.00		10'000.00	
Vermögenserträge		107'000.00		110'304.50		108'000.00
Pachtzinsen korporationseigene Hütten		26'000.00		28'171.40		26'000.00
Pachtzinsen Privathütten		70'000.00		69'286.00		70'000.00
Winterpachten		10'000.00		11'627.10		11'000.00
Streublätze und dgl.		1'000.00		1'220.00		1'000.00
Entgelte		37'000.00		38'999.40		38'000.00
Sömmerungsgebühren, -beiträge						
Spitzibüel		36'000.00		38'336.40		37'000.00
Diverse Erträge Alpwirtschaft		1'000.00		663.00		1'000.00
Beiträge für eigene Rechnung		330'000.00		677'715.05		105'000.00
Subvention Sanierung Alpweg						
Rigi Staffel		330'000.00		540'273.90		20'000.00
Subvention Sanierung Alpstrasse PWI				137'441.15		85'000.00
		0.00				
Total Alpwirtschaft	492'500.00	474'000.00	860'542.20	827'018.95	275'200.00	251'000.00
Netto Ertrag / Aufwand		18'500.00		33'523.25		24'200.00

	Voranschlag 2009		Rechnung 2009		Voranschlag 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Waldwirtschaft						
Personalaufwand	289'000.00		306'024.25		365'500.00	
Löhne Personal Waldwirtschaft	225'000.00		240'288.10		290'000.00	
Sozialversicherungsbeiträge	18'000.00		18'089.20		21'000.00	
Pensionskassenbeiträge	9'000.00		9'060.95		10'500.00	
Anfall- / Krankenversicherungsbeiträge	19'000.00		16'910.10		20'000.00	
Spesenvergütungen	13'000.00		16'262.90		18'000.00	
Übriger Personalaufwand	5'000.00		5'413.00		6'000.00	
Sachaufwand	765'000.00		807'974.65		1'053'200.00	
Anschaffung Werkzeug	15'000.00		16'435.60		15'000.00	
Anschaffung Fahrzeuge	10'000.00		9'554.90		30'000.00	
Waldpflanzenankauf	10'000.00		6'850.00		30'000.00	
Unterhalt Waldstrassen	15'000.00		13'038.55		40'000.00	
Walderschliessung Twäriberg	400'000.00		322'565.80		462'700.00	
Erschliessung Platten	0.00		0.00		120'000.00	
Beiträge an Strassengenossenschaften	2'000.00		278.50		1'000.00	
Unterhalt Werkzeug	10'000.00		8'464.95		10'000.00	
Unterhalt Fahrzeuge	60'000.00		67'243.50		70'000.00	
Durchforstungen / Waldpflege	15'000.00		4'852.75		15'000.00	
Holzproduktionskosten	175'000.00		307'221.50		210'000.00	
Arbeiten von Dritten	20'000.00		25'469.30		20'000.00	
Produktion Holzschnitzel						
Wärmeverbund Arth	5'000.00		5'999.55		6'000.00	
Unterhalt Forstwerkhof	9'000.00		4'970.00		6'000.00	
Baurechtszins Forstwerkhof	2'000.00		2'000.00		2'000.00	
Sachversicherungen	5'000.00		3'495.80		3'500.00	
Versch. Aufwendungen Forstwirtschaft	12'000.00		9'533.95		12'000.00	
Abschreibungen	45'000.00		50'080.00		42'000.00	
Finanzvermögen, Verlust	4'000.00		4'080.00		4'000.00	
Forstwerkhof	41'000.00		41'000.00		38'000.00	
Rückstellung für Grossreparaturen	0.00		5'000.00		0.00	
Interne Verrechnungen	12'000.00		13'000.00		12'000.00	
Verwaltungskostenanteil	12'000.00		13'000.00		12'000.00	
Vermögenserträge		4'000.00		2'329.30		2'000.00
Kapitalzinsen		4'000.00		2'329.30		2'000.00
Entgelte		422'300.00		623'754.35		599'300.00
Arbeiten für Dritte		140'000.00		254'441.25		270'000.00
Holzerlöse		200'000.00		278'921.15		240'000.00
Schnitzellieferung Wärmeverbund Arth		75'000.00		77'505.20		80'000.00
Diverse Erträge Forstwirtschaft		6'000.00		11'589.40		8'000.00
Waldreser. Rossberg u. Rotenflue-Allmig		1'300.00		1'297.35		1'300.00
Beiträge für eigene Rechnung		580'000.00		510'310.60		803'000.00
Subventionen Schutzwald		160'000.00		169'210.70		180'000.00
Subventionen Schutzbauten		0.00		4'676.55		0.00
Subventionen Waldwirtschaft		20'000.00		30'052.10		10'000.00
Subventionen Twäriberg		380'000.00		306'371.25		440'000.00
Subventionen Platten		0.00		0.00		110'000.00
Subv. Wart / Hagegg / Altbann		0.00		0.00		30'000.00
Auflösung Rückstellungen Strassenbau		20'000.00		0.00		33'000.00

	Voranschlag 2009		Rechnung 2009		Voranschlag 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Interne Verrechnungen		27'000.00		17'659.50		33'000.00
Arbeiten für Öffentlichkeit		5'000.00		6'389.80		5'000.00
Arbeiten für Immobilien		10'000.00		8'275.00		10'000.00
Arbeiten für Alpwirtschaft		12'000.00		2'994.70		18'000.00
Total Waldwirtschaft	1'111'000.00	1'033'300.00	1'177'078.90	1'154'053.75	1'472'700.00	1'437'300.00
Netto Aufwand		77'700.00		23'025.15		35'400.00
Wasserversorgung						
Sachaufwand	16'000.00		15'857.25		53'000.00	
Stromverbrauch	1'500.00		1'451.30		1'500.00	
Unterhalt der Anlagen	13'500.00		13'573.35		50'500.00	
Sachversicherung	500.00		420.20		500.00	
Verschiedene Aufwendungen	500.00		412.40		500.00	
Passivzinsen	3'450.00		3'450.00		3'450.00	
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	3'450.00		3'450.00		3'450.00	
Abschreibungen	1'000.00		1'000.00		5'000.00	
Verwaltungsvermögen						
ordentl. Abschreib.	1'000.00		1'000.00		5'000.00	
Interne Verrechnungen	2'000.00		2'400.00		2'000.00	
Verwaltungskostenanteil	2'000.00		2'400.00		2'000.00	
Entgelte		48'000.00		48'063.45		78'000.00
Wasserzinsen		40'000.00		39'989.80		40'000.00
Quellrechte		8'000.00		8'073.65		8'000.00
Diverse Erträge		0.00		0.00		30'000.00
Total Wasserversorgung	22'450.00	48'000.00	22'707.25	48'063.45	63'450.00	78'000.00
Netto Ertrag / Aufwand	25'550.00		25'356.20		14'550.00	

	Voranschlag 2009		Rechnung 2009		Voranschlag 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Öffentlichkeit						
Sachaufwand	27'650.00		41'629.75		49'150.00	
Unterhalt Rufibergstrasse	10'000.00		17'208.05		20'000.00	
Unterhalt Chneustrasse	3'000.00		6'141.60		6'000.00	
Unterhalt übrige Strassen	2'000.00		440.00		1'000.00	
Unterhalt Wege / Wanderwege	1'000.00		2'533.10		1'000.00	
Verschiedene Aufwendungen	500.00		15'199.40		500.00	
Aktion Korporationsbürger	10'000.00		0.00		20'000.00	
Barriere Fruttli	1'150.00		107.60		650.00	
Aufwendungen eigene Rechnung	9'600.00		12'715.00		10'000.00	
Beiträge an Institutionen, Vereine	9'600.00		12'715.00		10'000.00	
Interne Verrechnungen	8'000.00		10'000.00		8'000.00	
Verwaltungskostenanteil	8'000.00		10'000.00		8'000.00	
Beiträge für eigene Rechnung		7'000.00		114'747.80		10'000.00
Beiträge Unwetterschäden Norbert 2005		0.00		101'619.80		0.00
Gebühren Strassenben. Rigistrassen		7'000.00		12'828.00		10'000.00
Gebühren Schlüssel Barriere Fruttli		0.00		300.00		0.00
Total Öffentlichkeit	45'250.00	7'000.00	64'344.75	114'747.80	67'150.00	10'000.00
Netto Ertrag / Aufwand		38'250.00	50'403.05			57'150.00

	Voranschlag 2009		Rechnung 2009		Voranschlag 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Immobilien						
Verwaltungsgebäude	172'900.00	181'400.00	215'840.30	181'641.30	189'440.00	189'000.00
Liegenschaftsaufwand	133'900.00		130'684.10		131'000.00	
Abschreibungen	39'000.00		60'156.20		58'440.00	
Rückstellung für Grossreparaturen	0.00		25'000.00		0.00	
Liegenschaftserträge		181'400.00		181'641.30		189'000.00
Haus Letzi	254'100.00	335'000.00	257'328.50	338'541.35	335'350.00	413'000.00
Liegenschaftsaufwand	219'100.00		153'245.90		195'350.00	
Abschreibungen	35'000.00		70'082.60		100'000.00	
Rückstellung für Grossreparaturen	0.00		34'000.00		40'000.00	
Liegenschaftserträge		335'000.00		338'541.35		413'000.00
Ratsherrenhaus	440'420.00	474'000.00	464'861.45	495'502.85	419'960.00	480'000.00
Liegenschaftsaufwand	317'500.00		281'861.45		259'500.00	
Abschreibungen	122'920.00		123'000.00		120'460.00	
Rückstellung für Grossreparaturen	0.00		60'000.00		40'000.00	
Liegenschaftserträge		424'000.00		452'890.40		430'000.00
Grundpreis Wärmeverbund		50'000.00		42'612.45		50'000.00
Altbanhaus	2'950.00	16'700.00	2'015.30	16'764.00	2'950.00	16'700.00
Liegenschaftsaufwand	1'450.00		1'015.30		1'450.00	
Abschreibungen	1'500.00		1'000.00		1'500.00	
Liegenschaftserträge		16'700.00		16'764.00		16'700.00
Heinrichshütte	24'000.00	27'600.00	104'193.90	29'100.00	24'000.00	29'100.00
Liegenschaftsaufwand	19'000.00		99'193.90		19'000.00	
Abschreibungen	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
Liegenschaftserträge		27'600.00		29'100.00		29'100.00
Chessbodenhaus	5'200.00	13'000.00	3'731.95	13'200.00	4'200.00	13'000.00
Liegenschaftsaufwand	2'700.00		1'231.95		1'700.00	
Abschreibungen	2'500.00		2'500.00		2'500.00	
Liegenschaftserträge		13'000.00		13'200.00		13'000.00
Züngelihütte	1'800.00	1'800.00	1'640.20	1'803.50	1'200.00	1'800.00
Liegenschaftsaufwand	1'800.00		1'640.20		1'200.00	
Liegenschaftserträge		1'800.00		1'803.50		1'800.00
Fruttlhütte	500.00	1'400.00	369.00	1'439.40	500.00	1'400.00
Liegenschaftsaufwand	500.00		369.00		500.00	
Liegenschaftserträge		1'400.00		1'439.40		1'400.00
Ökonomiegebäude Goldau	150.00	2'600.00	109.90	2'710.10	150.00	2'600.00
Liegenschaftsaufwand	150.00		109.90		150.00	
Liegenschaftserträge		2'600.00		2'710.10		2'600.00
Seemagazin Käppelimmatt, Arth	650.00	2'100.00	48.50	2'160.00	650.00	2'100.00
Liegenschaftsaufwand	650.00		48.50		650.00	
Liegenschaftserträge		2'100.00		2'160.00		2'100.00
Interne Verrechnungen	20'000.00		27'000.00		25'000.00	
Verwaltungskostenanteil	20'000.00		27'000.00		25'000.00	
Total Immobilien	922'670.00	1'055'600.00	1'077'139.00	1'082'862.50	1'003'400.00	1'148'700.00
Netto Ertrag	132'930.00		5'723.50		145'300.00	

Bilanz

	31. 12. 2008	31. 12. 2009
AKTIVEN	13'902'282.57	15'054'821.81
Finanzvermögen	1'250'170.57	1'160'634.81
Flüssige Mittel	944'431.27	521'417.61
Kasse	1'097.05	5'299.10
Postcheck	930.55	1'696.45
Schwyzer Kantonalbank; Konto-Korrent	336'089.20	81'951.24
Sparkasse Schwyz, Privatkonto	81'640.72	76'236.62
Sparkasse Schwyz; Sparkonto (Optimal)	325'767.20	227'281.25
SZKB Alpweg Rigi Staffel	198'906.55	128'952.95
Guthaben	226'004.90	561'933.15
Debitoren	167'702.30	244'812.15
Ausstehende Subventionen	56'000.00	316'079.90
Verrechnungssteuer	2'302.60	1'041.10
Anlagen	77'000.00	77'000.00
Aktien und Anteilscheine	24'000.00	24'000.00
Hypothekendarlehen	48'000.00	48'000.00
Darlehen LBG	5'000.00	5'000.00
Transitorische Aktiven	2'734.40	284.05
Transitorische Aktiven	2'734.40	284.05
Verwaltungsvermögen	12'652'112.00	13'894'187.00
Sachgüter	12'652'112.00	13'894'187.00
Grundstücke (Alpen)	1.00	1.00
Tiefbauten (Strassen)	1.00	1.00
Alphütten	1.00	1.00
Verwaltungsgebäude Gebäude	2'365'000.00	2'435'000.00
Verwaltungsgebäude Grundstück	0.00	68'250.00
Haus Letzi Gebäude	2'331'000.00	3'426'000.00
Haus Letzi Grundstück	0.00	182'325.00
Heinrichshütte mit Stall	249'500.00	244'500.00
Altbannhaus	72'500.00	71'500.00
Wasserversorgung Rigi	6'000.00	5'000.00
Chessibodenhaus	110'000.00	107'500.00
Ratsherrenhaus Grundstück	857'100.00	857'100.00
Ratsherrenhaus Gebäude	6'146'000.00	6'023'000.00
Forstwerkhof (Baurecht)	515'000.00	474'000.00
Waldungen	1.00	1.00
Mobilier	1.00	1.00
Fahrzeuge	5.00	5.00
Anhänger	2.00	2.00

	31. 12. 2008	31. 12. 2009
PASSIVEN	13'902'282.57	15'054'821.81
Fremdkapital	13'558'698.60	14'697'699.00
Laufende Verpflichtungen	62'457.95	105'075.95
Kreditoren	22'897.80	61'634.60
AHV-Abrechnungskonto	15'643.45	17'834.30
Pensionskassen-Abrechnungskonto	84.00	13.50
UVG / Krankentaggeld-Abrechnungskonto	1'932.70	2'893.55
Schlüssel-Depots Fruttli	20'000.00	20'800.00
Depot TG-Geräte	1'900.00	1'900.00
Mittel- und langfristige Schulden	12'093'898.85	13'166'959.95
SZKB Kredit Verwaltungsgebäude	370'000.00	370'000.00
SZKB Kredit Heinrichshütte	336'302.00	336'302.00
SZKB Kredit Wasserversorgung	120'000.00	120'000.00
SZKB Hypothek Haus Letzi	451'000.00	451'000.00
SKS Hypothek Haus Letzi	1'370'000.00	2'377'000.00
SKS Hypothek Ratsherrenhaus (Land)	950'000.00	950'000.00
SKS Hypothek Ratsherrenhaus	6'222'000.00	6'058'000.00
Baukonto / Auszahlungskonto Haus Letzi	0.00	69'657.95
Baukonto Verwaltungsgebäude	874'596.85	0.00
SZKB Hypothek Verwaltungsgebäude	1'100'000.00	2'135'000.00
Baukredit Amt für Landwirtschaft Kt. SZ	300'000.00	300'000.00
Zweckbestimmte Fonds	130'418.50	130'418.50
Baufonds Rigi	29'669.70	29'669.70
Hilfsfonds	2'812.40	2'812.40
Fronalpfonds	42'648.90	42'648.90
Forstreservfonds	35'287.50	35'287.50
Allmeind- und Realersatzfonds	20'000.00	20'000.00
Rückstellungen	72'000.00	196'000.00
Rückstellung a/Debitoren und Darlehen	15'000.00	15'000.00
Rückstellung Sekundärschäden	20'000.00	20'000.00
Rückstellung Strassenbau	37'000.00	37'000.00
Rückstellung für Grossreparaturen Liegenschaften	0.00	124'000.00
Transitorische Passiven	290'923.30	291'744.60
Transitorische Passiven	290'923.30	291'744.60
Spezialfinanzierungen	909'000.00	807'500.00
Investitionskredit II Forstmaschinen	485'000.00	436'500.00
Investitionskredit III Forstwerkhof	424'000.00	371'000.00
Eigenkapital	343'583.97	357'122.81
Kapital	343'583.97	357'122.81

Anträge an die Korporationsgemeinde

Antrag des Verwaltungsrates um die Genehmigung der Revision der

- Statuten
 - Alpverordnung
 - Forst- und Holzverordnung
-

Die geltenden Statuten und Verordnungen stammen aus dem Jahr 1994. Inzwischen sind mehrere Teiländerungen durch Beschlüsse der Korporationsgemeinde erfolgt. Somit ist die gedruckte Version nicht mehr auf dem aktuell gültigen Stand. Mehrere Artikel tragen den heutigen Verhältnissen ungenügend Rechnung und müssen angepasst werden.

Die gesamten Statuten und Verordnungen wurden nun den zeitgemässen Bedürfnissen angepasst. Es erfolgte auch eine umfassende Überarbeitung bezüglich Sprache und Systematik. Der vorgelegte Entwurf ermöglicht eine höhere Flexibilität bezüglich Organisation und Aufgaben der Verwaltung ohne dabei die Mitgliedschaftsrechte der Korporationsbürger einzuschränken.

Alle Änderungsvorschläge werden begleitend kommentiert und begründet. Zudem besteht für Korporationsbürger die Möglichkeit sich an der Vorversammlung vom 15. März 2010 über die vorgeschlagenen Entwürfe zu orientieren.

Der Verwaltungsrat empfiehlt Annahme des Antrages

Antrag des Verwaltungsrates um die Kompetenzerteilung zum Neubau eines Restaurationsbetriebes im Rufiberg

Seit zwei Jahren beschäftigt sich der Verwaltungsrat mit der künftigen Nutzung der baufälligen Schirmhütte im Rufiberg. Das Gebiet Rufiberg hat sich in der Vergangenheit zu einem beliebten Ausflugsziel für viele Erholungssuchende aus der nahen Region entwickelt. Besonders der Standort Schirmhütte ist ein gut erschlossener Platz und Ausgangspunkt für vielseitige Wanderungen. Zudem besteht in der weiteren Umgebung keine Unterkunft oder Verpflegungsmöglichkeit. Somit ist der Bedarf für ein Bergbeizli mit einem öffentlich zugänglichen WC gegeben.

Es erfolgten umfassende Abklärungen bezüglich der Machbarkeit:

- Vorprojekt für bedürfnisgerechten Neubau
- Optimaler Standort des Gebäudes
- Prüfung der Bewilligungsfähigkeit bei Ämtern und zuständiger Behörde
- Bedürfnisabklärungen
- Erschliessung und Zugänglichkeit
- Trinkwasserversorgung, neue Wasserfassung mit Reservoir
- Anschluss an öffentliche Abwasserleitung
- Parkplatzangebot
- Nutzung der alten Schirmhütte
- Prüfung möglicher Synergien
- Finanzierbarkeit

Das geplante Bergrestaurant wurde auf eine minimale Grösse ausgelegt, welche eine Existenz für die Betriebsleitung ermöglicht und soll verpachtet werden. Das Vorprojekt sieht einen Restaurationsbetrieb mit der nötigen Infrastruktur für ca. 50 Innenplätze und etwa 60 bis 80 Aussensitzplätze für Schönwetterbetrieb vor. Geplant ist zudem ein öffentliches WC mit separatem Zugang von aussen. Für die Betriebsleitung würde im Dachgeschoss eine 2¹/₂-Zimmerwohnung und ein separates Personalzimmer eingebaut.

Die Baukosten belaufen sich auf ca. Fr. 1'100'000.– mit einer möglichen Abweichung von plus/minus 15%. Die Kosten für Wasserversorgung und Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung sind dabei inbegriffen.

Mit diesem Projekt stehen die finanziellen Interessen der Unterallmeind Korporation nicht im Vordergrund. Vielmehr soll damit ein Beitrag zur sinnvollen Aufwertung unseres eigenen Naherholungsgebietes geleistet und damit auch ein öffentliches Bedürfnis abgedeckt werden.

Abklärungen haben ergeben, dass die Möglichkeit besteht, verschiedene Synergien zu nutzen. So könnte z.B. die Verkabelung von elektrischen Freileitungen, die Erweiterung des Trinkwasserangebotes für Dritte oder auch die Bereitstellung von Löschwasser, weitere Bedürfnisse von Dritten abdecken.

Die Finanzierung soll über den Darlehensweg und mit eigenen Mitteln erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist die Beschaffung von Geldern über Sponsoring, sowie Anteilscheine oder private Darlehen, welche auch verzinst werden. Jeder Unterällmiger wird zu gegebener Zeit dazu eingeladen seinen Sparbatzen gut verzinst und sicher im «eigenen» Beizli anzulegen.

Die Betriebsaufnahme ist frühestens auf den Frühling 2012 vorgesehen. Damit bleibt genügend Zeit für eine Weiterführung der sorgfältigen Planung und detaillierte Abklärungen für ein definitives Finanzierungskonzept.

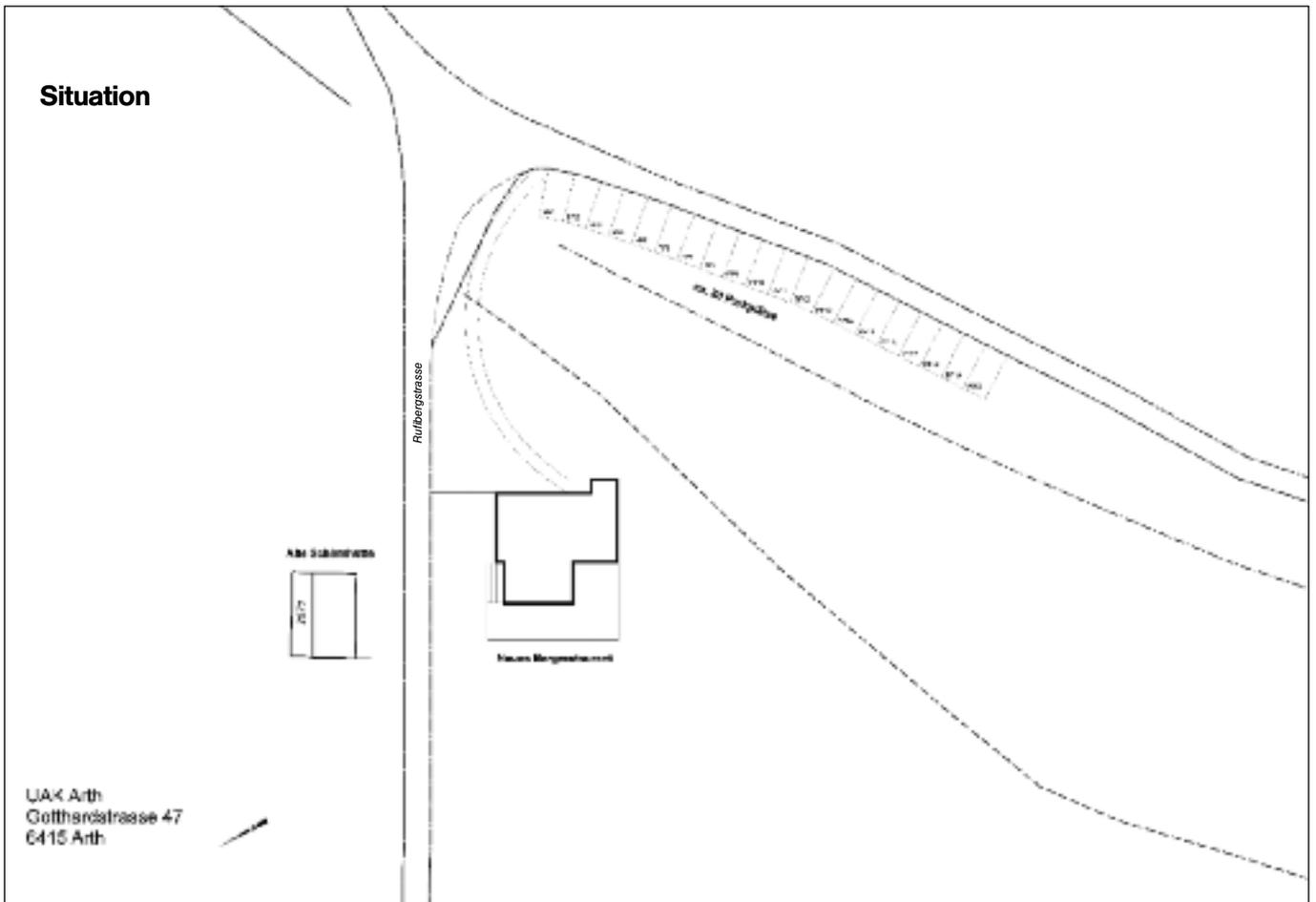
Das Projekt soll nur verwirklicht werden, wenn Amortisation und Verzinsung gewährleistet, und ein kostendeckender Betrieb möglich ist. Sollten diese Vorgaben nicht erfüllt werden können, liegt es in der Kompetenz des Verwaltungsrates, auf den Neubau zu verzichten.

Der Verwaltungsrat empfiehlt Annahme des Antrages



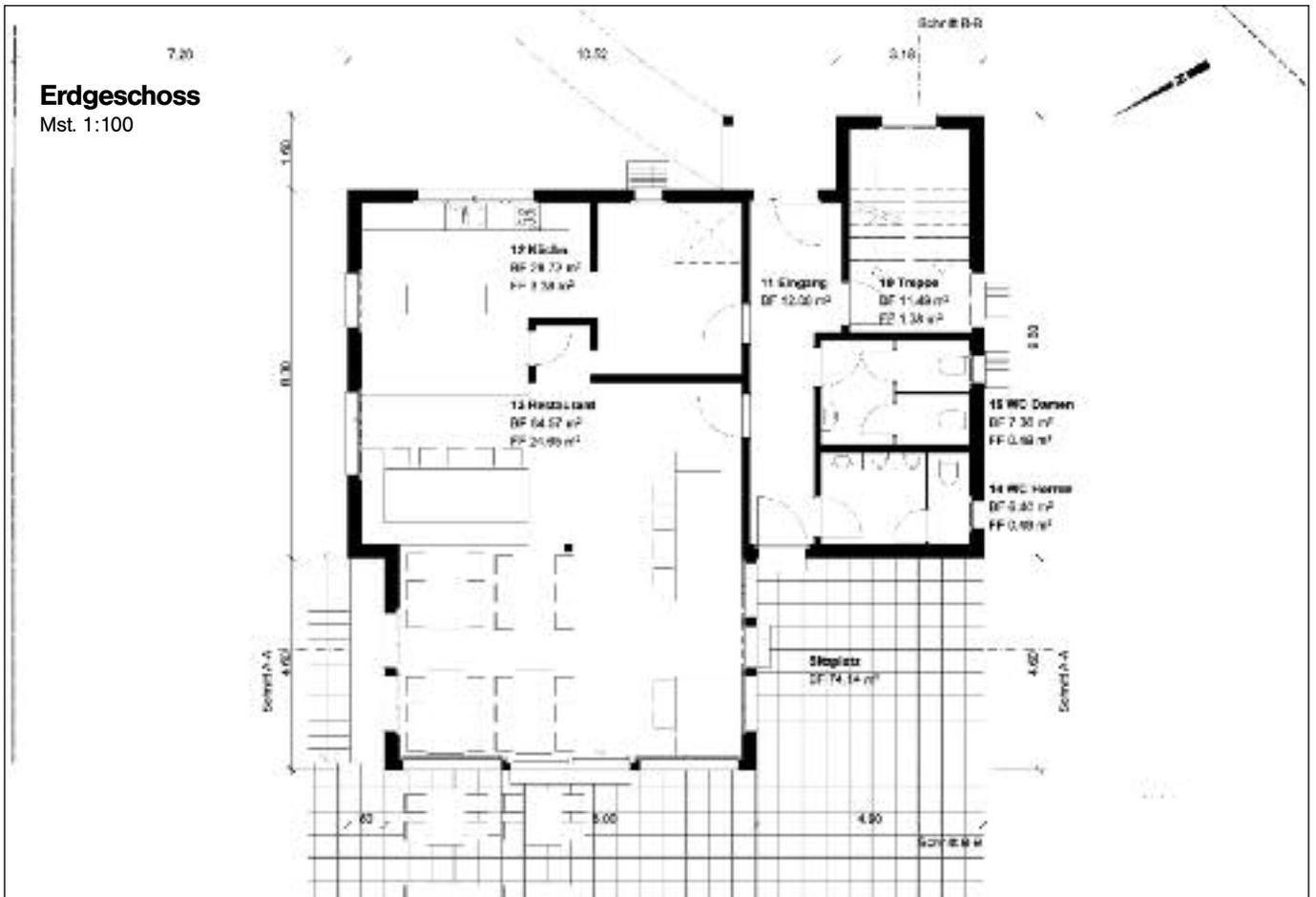
Fassade neues Bergrestaurant

Situation



Erdgeschoss

Mst. 1:100



Statuten – der Unterallmeind Korporation Arth

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Korporationsgut
- Art. 4 Haftung

B MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- Art. 6 Anmeldeverfahren
- Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft
- Art. 8 Mitgliedschaftsrechte
- Art. 9 Korporationsnutzen
- Art. 10 Mitgliederregister

C ORGANISATION

- Art. 11 Organe

I. Korporationsgemeinde

- Art. 12 Aufgaben
- Art. 13 Einberufung und Leitung
- Art. 14 Anträge
- Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

II. Verwaltungsrat

- Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung
- Art. 17 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung
- Art. 18 Aufgaben
- Art. 19 Abstimmungen und Wahlen
- Art. 20 Zeichnungsbefugnis
- Art. 21 Aufgaben des Präsidenten
- Art. 22 Aufgaben des Säckelmeisters

III. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 23 Zusammensetzung, Anforderungen, Amtsdauer
- Art. 24 Aufgaben

D VERWALTUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGSGRUNDSÄTZE

- Art. 25 Allgemeines
- Art. 26 Arbeitsvergaben

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 27 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 28 Genehmigung des Regierungsrats

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Unterallmeind Korporation Arth (nachstehend UAK genannt) besteht eine aus den Korporations-Geschlechtern Abury, Annen, Biser, Bürgi, Eberhard, Eichhorn, Eigel, Fassbind, Felchlin, Hospenthal, Kamer, Kennel, Mettler, Rickenbach, Römer, Schindler, Schreiben, Stump, Weber, Ziltener und Zay hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Korporationsbürger¹ (nachstehend Mitglieder genannt) gebildet.

Die UAK geniesst das in der Verfassung des Kantons Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich stehen ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Sitz und Versammlungsort der UAK befinden sich in Arth.

Art. 2 Zweck

Die UAK hat das Korporationsgut in seiner Substanz zu bewahren und es im Interesse der UAK sowie seiner Mitglieder zu verwalten, zu nutzen und zu mehren.

Die UAK kann ihre Grundstücke selber bewirtschaften, verpachten oder die Bewirtschaftung Dritten übertragen.

Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen und veräussern, mit Dienstbarkeiten belasten sowie Baurechte einräumen, erwerben und veräussern. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Tochtergesellschaften gründen.

Art. 3 Korporationsgut

Das Korporationsgut setzt sich zusammen aus Grundstücken, Wertschriften, Guthaben, Rechten und andern Vermögenswerten. Zum Korporationsgut gehört auch der alte Arther Silberschatz.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der UAK haftet ausschliesslich das Korporationsgut.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der UAK sind die im bisherigen Register der Korporation bereits eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Korporationsmitglieder sowie Personen, die dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in das Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie

1. unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Korporationsmitglied abstammen;
2. das Schweizer Bürgerrecht besitzen;

3. das 18. Altersjahr erfüllt haben und
4. in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Diese Voraussetzungen müssen am 31. Dezember des der Einreichung des Gesuchs vorangehenden Jahres erfüllt sein und vom Gesuchsteller nachgewiesen werden.

Massgeblich für die unmittelbare Abstammung gemäss Absatz 1 Ziffer 1 vorstehend ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB

1. zu einem lebenden oder verstorbenen Korporationsmitglied oder
2. zu einer Person, die zufolge Nichterreichens des massgeblichen Alters noch nicht in die UAK aufgenommen werden konnte, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätte.

Art. 6 Anmeldeverfahren

Das Gesuch um Aufnahme ist bis spätestens 31. März des Kalenderjahres der Aufnahme dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt der Poststempel.

Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Verwaltungsrat den Gesuchsteller auf und trägt ihn im Mitgliederregister ein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrag in das Mitgliederregister.

Sind die statutarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung in das Mitgliederregister. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs stellt der Verwaltungsrat auf entsprechenden Antrag des Gesuchstellers hin in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt und das Mitglied wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn es:

1. das Schweizerbürgerrecht verliert;
2. seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz verlegt;
3. durch ein Nichtkorporationsmitglied adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Korporationsmitglied nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB) oder
4. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.

Personen, die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb der Schweiz ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrags und ihrer erneuten Wohnsitznahme in der Schweiz wieder in das Mitgliederregister eintragen lassen.

Art. 8 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Recht zur kollektiven Einberufung sowie Recht auf Traktandierung von Anträgen an der Korporationsgemeinde;
2. Teilnahme- und Antragsrecht an der Korporationsgemeinde;

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

3. Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht an der Korporationsgemeinde;
4. Recht auf Einsicht in die Protokolle der Korporationsgemeinde;
5. Anspruch auf durch den Verwaltungsrat beschlossene Korporationsnutzen sowie
6. Nutzungsrechte gemäss näherer Umschreibung in diesen Statuten sowie gemäss den Beschlüssen bzw. Verordnungen der Korporationsgemeinde.

Die Mitgliedschaftsrechte stehen den Mitgliedern ab dem Eintrag im Mitgliederregister und solange zu, als dieser andauert.

Art. 9 Korporationsnutzen

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses und unter Wahrung von Artikel 2 dieser Statuten kann der Verwaltungsrat beschliessen, den Mitgliedern einen Korporationsnutzen auszurichten. Der Verwaltungsrat bestimmt Zahlungstermin und Form des Korporationsnutzens und gibt diese den Mitgliedern bekannt.

Der Anspruch auf den Korporationsnutzen ist verwirkt, sofern er nicht innert sechs Monaten seit öffentlicher Bekanntgabe des Zahlungstermins beim Verwaltungsrat geltend gemacht wird.

Stirbt ein Mitglied unter Hinterlassung von Nachkommen, die das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, so hat der älteste in der Familie lebende Nachkomme Anspruch auf den Korporationsnutzen.

Art. 10 Mitgliederregister

Der Verwaltungsrat führt ein laufend nachgeführtes Register über die mitverwaltungsberechtigten Korporationsmitglieder.

Er prüft anhand der zivilstandsamtlichen oder anderen geeigneten Meldungen die Aktualität des Registers und streicht von Amtes wegen jene Personen aus dem Mitgliederregister, die der Mitgliedschaft gemäss Artikel 7 dieser Statuten verlustig gegangen oder verstorben sind.

Das Register ist zu archivieren und dauernd aufzubewahren.

C ORGANISATION

Art. 11 Organe

Organe der UAK sind:

- I. die Korporationsgemeinde;
- II. der Verwaltungsrat und
- III. die Rechnungsprüfungskommission.

I. Korporationsgemeinde

Art. 12 Aufgaben

Der Korporationsgemeinde obliegen:

1. Wahl des Präsidenten, des Säckelmeisters sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Abberufung;
2. Wahl der Rechnungsprüfungskommission und deren Abberufung;

3. Wahl von drei Stimmzählern;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Folgejahr, sofern ein Mitglied bis spätestens 8 Tage vor der Korporationsgemeinde schriftlich einen Antrag auf Abänderung oder Ablehnung des Voranschlags einreicht (vgl. nachstehend Art. 13 Abs. 5);
6. Erlass und Änderung der Statuten sowie von Verordnungen betreffend
 - Forst und Holzwirtschaft,
 - Viehtrieb und Alpbewirtschaftung sowie
 - weitere Bereiche, welche in die Zuständigkeit der Korporationsgemeinde fallen;
7. Erlass und Änderung von Verordnungen über die Gründung von korporationseigenen Betriebsgesellschaften;
8. Beschlussfassung über Anträge und Gesuche des Verwaltungsrats und von Mitgliedern, welche in die Zuständigkeit der Korporationsgemeinde fallen;
9. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie über die Begründung, Einräumung oder Veräusserung von Baurechten sowie anderen Dienstbarkeiten (vorbehalten bleiben die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 nachstehend);
10. Genehmigung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und einer jährlichen Verpflichtung von mehr als Fr. 5'000.– (vorbehalten bleibt die Regelung in Absatz 2 nachstehend);
11. Beschlussfassung über Verträge, Projekte und Beteiligung an Unternehmen, mit denen sich die UAK für mehr als Fr. 50'000.– verpflichtet (vorbehalten bleibt die Regelung in Absatz 2 nachstehend).

In Angelegenheiten gemäss Ziffern 8 bis 10 vorstehend ist der Verwaltungsrat in folgenden Fällen zur Beschlussfassung zuständig:

1. dringliche Fälle, soweit die Korporationsgemeinde nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann und
 - a. es sich um die Verhinderung oder Verminderung eines Schadens der UAK handelt oder
 - b. durch rasches Handeln ein Vorteil oder Gewinn für die UAK erzielt werden kann.
2. Ausgaben, welche durch einen Rechtssatz oder einen Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde zwingend vorgeschrieben sind oder
3. Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen an den Verwaltungsrat durch Beschlüsse oder Verordnungen der Korporationsgemeinde.

Zudem kann der Verwaltungsrat Beschlüsse fassen über den Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie über die Begründung, Einräumung oder Veräusserung von Baurechten sowie anderen Dienstbarkeiten, sofern

1. die betroffene Fläche gering ist und nicht selbständig genutzt werden kann und
2. durch das Vorgehen ein Mehrwert für die UAK realisiert wird.

Der Verwaltungsrat hat an der jeweils nächstfolgenden Korporationsgemeinde über Ausgaben gemäss den Absätzen 2 und 3 vorstehend Bericht zu erstatten.

Art. 13 Einberufung und Leitung

Die ordentliche Korporationsgemeinde findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Korporationsgemeinde findet statt, wenn dies der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder wenn

mindestens 200 Mitglieder unter Angabe der Traktanden ein solches Begehren stellen. Der Verwaltungsrat hat einem solchen Begehren innert zwei Monaten seit Einreichung zu entsprechen.

Die Abhaltung der Korporationsgemeinde wird mit der Traktandenliste spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Jahresrechnung und Voranschlag sind jeweils spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Korporationsgemeinde den Mitgliedern zuzustellen.

Gesuche und Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Korporationsgemeinde zur Abstimmung kommen sollen, sind jeweils bis spätestens 31. Dezember unter Beilage der erforderlichen Unterlagen dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.

Anträge, die eine Abänderung oder Ablehnung des Voranschlags bezwecken, müssen dem Verwaltungsrat zu Händen der Korporationsgemeinde jeweils spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

In der Traktandenliste der Korporationsgemeinde sind die Namen der Gesuch- und Antragssteller bekannt zu geben. Der Unterzeichnete gilt bei Kollektiveingaben als Vertreter der Initianten und ist in der Traktandenliste zu benennen.

Den Vorsitz an der Korporationsgemeinde führt der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Über Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie Auskunftsbegehren und -erteilungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14 Anträge

Bei der Abstimmung über die Sachgeschäfte haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung von Geschäften den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Verwaltungsrat zurück.

Wird ein Nichteintretensantrag gestellt, so ist vorerst darüber abzustimmen.

Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden einander gegenübergestellt. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Es gilt das offene Handmehr. Die geheime Abstimmung bzw. Wahl ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sind bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereint hat, aus der Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt.

Sind die Stimmzähler über das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl im Zweifel, so wird die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Können die Stimmzähler auch nach der dritten Abstimmung oder Wahl keine eindeutige Mehrheit ermitteln, so werden die Stimmen gezählt.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende sowohl bei Abstimmungen wie auch bei Wahlen den Stichentscheid.

II. Verwaltungsrat

Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Mitglied der UAK sein.

Bei den Wahlen in den Verwaltungsrat ist auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung von Mitgliedern, welche beruflich in der Landwirtschaft tätig sind, und nicht landwirtschaftlich tätigen Mitgliedern zu achten.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats muss seinen Wohnsitz in den Bezirken Schwyz und Küssnacht haben. Bei den Wahlen in den Verwaltungsrat ist auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Regionen zu achten. In der Regel soll jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt werden.

Der Präsident und der Säckelmeister, welcher zugleich Vizepräsident ist, werden von der Korporationsgemeinde gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 17 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Mitglieder des Verwaltungsrats sind höchstens für vier unmittelbar aufeinander folgende Amtsdauern wählbar. Diese Beschränkung gilt nicht für den Präsidenten und den Säckelmeister. Angebrochene Amtsperioden bleiben bei der Amtszeitbeschränkung unberücksichtigt. Mitglieder, welche das 65. Altersjahr erfüllt haben, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Art. 18 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder Verordnungen einem anderen Organ der UAK zugewiesen werden.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einzelne Bereiche der Geschäftsführung an Mitglieder des Verwaltungsrats, einen Geschäftsführer, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist, oder Kommissionen unter seiner Aufsicht zu delegieren, wobei er in einem solchen Falle ein Organisationsreglement zu erlassen hat.

In die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen insbesondere:

1. die Festlegung der Korporationsziele und Korporationspolitik im Rahmen der Statuten;
2. die Wahl und Entlassung eines allfälligen Geschäftsführers sowie der übrigen Arbeitnehmer, der Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge sowie die Aufsicht über die Arbeitnehmer der UAK;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. die Führung des Mitgliederregisters;
5. die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Korporationsgemeinde;
6. der Vollzug der Beschlüsse der Korporationsgemeinde;
7. die Vertretung der UAK in allen Angelegenheiten;
8. der Erwerb und die Veräusserung von Immobilien sowie die Einräumung von Baurechten im Rahmen dieser Statuten sowie der Beschlüsse und Verordnungen der Korporationsgemeinde;
9. die Verwaltung der im Eigentum der UAK stehenden Grundstücke;

10. der Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Korporationsgemeinde;
11. die Anhebung und Durchführung von Zivil- und Strafprozessen sowie der Abschluss von Vergleichen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Korporationsgemeinde;
12. die Vergabe von Arbeiten.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Im Verwaltungsrat wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Begehren eines Mitglieds, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats es wünschen.

Der Versammlungsleiter gibt sowohl bei Wahlen wie bei Sachgeschäften den Stichentscheid.

Art. 20 Zeichnungsbefugnis

Die UAK wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Säckelmeisters einerseits und des Sekretärs oder Geschäftsführers bzw. – bei deren Verhinderung – eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrats andererseits vertreten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Zeichnungsbefugnisse zu erteilen.

Art. 21 Aufgaben des Präsidenten

Dem Präsident der UAK obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Leitung der Korporationsgemeinde und der Sitzungen des Verwaltungsrats;
2. die Überwachung und Koordination der Geschäftsführung und des Vollzugs der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
3. die Anordnung von Präsidialverfügungen im Falle zeitlicher Dringlichkeit unter nachträglicher Bekanntgabe an den Verwaltungsrat und
4. die Abfassung des Jahresberichts.

Art. 22 Aufgaben des Säckelmeisters

Der Säckelmeister ist für die ordnungsgemässe Führung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Als Vizepräsident der UAK vertritt er den Präsidenten.

Der Säckelmeister ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Führung und den Abschluss der Jahresrechnung und
2. die Ausarbeitung des Voranschlags.

III. Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 Zusammensetzung, Anforderungen, Amtsdauer

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats unabhängig sein und dürfen keine Geschäftsführungsaufgaben der UAK wahrnehmen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden jeweils für 2 Jahre von der Korporationsgemeinde gewählt.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen Mitglied der UAK sein. Im Übrigen ist bei den Wahlen in die Rechnungsprüfungskommission auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung von Mitgliedern, welche beruflich in der Landwirtschaft tätig sind, und nicht landwirtschaftlich tätigen Mitgliedern einerseits sowie der verschiedenen Regionen andererseits zu achten. Die Mehrheit der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission muss ihren Wohnsitz in den Bezirken Schwyz und Küssnacht haben.

Art. 24 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung sowie die Einhaltung der Weisungen des Regierungsrats des Kantons Schwyz. Sie ist befugt, bei ihrer Prüftätigkeit in Absprache mit dem Verwaltungsrat eine externe Revisionsgesellschaft beizuziehen, sofern dies aus sachlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich sein sollte.

Sie erstattet zu Händen der Korporationsgemeinde einen schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Protokolle und Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

D VERWALTUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGSGRUNDSÄTZE

Art. 25 Allgemeines

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der UAK ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Art. 26 Arbeitsvergaben

Arbeitsvergaben im Betrage von über Fr. 50'000.– (Anteil UAK) sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Die Auftragsvergabe hat sich nach kaufmännischen Grundsätzen zu richten. Dabei sind nach Möglichkeit folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen («Referenzen») des Anbieters;
2. Beziehung des Anbieters zur UAK (Mitgliedschaft des Anbieters in der UAK, Beschäftigung von Mitgliedern der UAK etc.) sowie
3. Wohnort bzw. Sitz des Anbieters innerhalb des Gebiets der UAK.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der zwingenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Arbeitsvergaben im öffentlichen Bereich.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Statuten wurden an der Korporationsgemeinde vom 26. März 2010 genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen als aufgehoben.

Art. 28 Genehmigung des Regierungsrats

Diese Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. vom genehmigt worden.

Statutenrevision: Kommentierung der Änderungsvorschläge

1. Vorbemerkungen

Die geltenden Statuten wurden umfassend überarbeitet. Die Statuten sollen möglichst «schlank» gehalten und auf das Erforderliche beschränkt werden. Dadurch verfügt die Verwaltung der UAK über eine hohe Flexibilität sowohl bezüglich ihrer internen Organisation wie auch bezüglich der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Statuten sollen möglichst einfach und verständlich gehalten werden. Dazu wurde die Systematik der Statuten überarbeitet und angepasst. Ebenso erfolgte eine umfassende sprachliche Überarbeitung der Statuten.

2. Systematik und Sprache

- 2.1. Das Kapitel «A Allgemeine Bestimmungen» beschränkt sich neu auf Bestimmungen zu Name, Rechtsform, Sitz (Art. 1), Zweck (Art. 2), Korporationsgut (Art. 3) sowie Haftung (Art. 4). Die Regelung der Mitgliedschaft wurde in ein neues Kapitel («B Mitgliedschaft») aufgenommen. Damit soll die Bedeutung der Mitglieder hervorgehoben werden.
- 2.2. Weiter erfolgten etliche Umstellungen und Zusammenführungen von Bestimmungen, auf welche unter Ziffer 3 nachstehend eingegangen wird.
- 2.3. Anstelle von «Bürger», «Korporationsbürger» etc. wird neu der Begriff «Mitglied» verwendet. Weitere sprachliche Anpassungen werden unter Ziffer 3 nachstehend kommentiert.

3. Kommentierung der Änderungsvorschläge

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Name, Rechtsform, Sitz)

Der formelle Hinweis bezüglich Personenbezeichnungen erfolgt neu in einer Fussnote. Er enthält keine materielle Regelung.

Artikel 2 (Zweck)

Der Zweckartikel wird entsprechend seiner Bedeutung nach vorne genommen. Er ist sprachlich überarbeitet und angepasst worden.

Neu werden bereits im Zweckartikel die verschiedenen Möglichkeiten der Bewirtschaftung der Grundstücke ausdrücklich erwähnt.

Zudem ist neu die Möglichkeit des Erwerbs, der Veräusserung sowie der Einräumung von Baurechten sowie der Gründung von Tochtergesellschaften ausdrücklich aufgeführt.

Artikel 3 (Korporationsgut)

Das Fremdkapital bildet nicht Gegenstand des Korporationsguts und ist aus dieser Bestimmung zu streichen.

Artikel 4 (Haftung)

Unverändert

B MITGLIEDSCHAFT

(vgl. auch vorstehend Ziffer 2.1.)

Artikel 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Der Titel wurde angepasst. Zudem wurde der bisherige Artikel 6 («Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzungen») in Artikel 5 integriert (neu: Art. 5 Abs. 2).

Die Aufnahme durch den Verwaltungsrat und die Eintragung in das Mitgliederregister (bisher: Abs. 1 Ziff. 5) bilden keine Aufnahmevoraussetzung, sondern beziehen sich auf das Verfahren. Die Regelung findet sich in Artikel 6 («Anmeldeverfahren»).

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft wurden materiell nicht angepasst.

Artikel 6 (Anmeldeverfahren)

Der Artikel findet sich aus sachlogischem Grunde neu vor der Regelung des Verlusts der Mitgliedschaft.

Die Verpflichtung zum Nachweis der Voraussetzungen der Mitgliedschaft finden sich bereits in Artikel 5 Absatz 2 und müssen hier nicht wiederholt werden.

Die Bereitstellung eines Formulars durch den Verwaltungsrat hat rein administrativen Charakter und gehört systematisch nicht in die Statuten der UAK.

Die neue Bestimmung enthält keine Frist mehr, bis zu welcher die Aufnahme zu erfolgen hat. Die Aufnahme hat allerdings weiterhin beförderlich zu erfolgen, zumal eine Person bei Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft über einen Anspruch auf Aufnahme in die UAK verfügt.

Schliesslich wird verdeutlicht, dass die Mitgliedschaft mit dem Eintrag im Register beginnt.

Artikel 7 (Verlust der Mitgliedschaft)

Der zweite Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 6 Absatz 2.

Im Übrigen wurde die Bestimmung nicht geändert.

Artikel 8 (Mitgliedschaftsrechte)

Die Aufzählung der einzelnen Rechte wurde systematisch umgestellt.

Zudem wird neu der Anspruch auf den Korporationsnutzen ausdrücklich erwähnt (Abs. 1 Ziff. 5).

Die neue Regelung von Ziffer 6 verdeutlicht, dass die Einräumung von Nutzungsrechten für Mitglieder stets auf einem ausdrücklichen Beschluss der Korporationsgemeinde beruhen muss.

Artikel 9 (Korporationsnutzen)

Die Bestimmung steht neu systematisch im Kapitel «Mitgliedschaft». Sie stellt ein Mitgliedschaftsrecht dar (vgl. auch vorstehend Artikel 8).

Es wird neu ausdrücklich festgestellt, dass der Verwaltungsrat die Fälligkeit und die Form des Nutzens bestimmt und diese Angaben publiziert.

Artikel 10 (Mitgliederregister)

Neu wird die Verantwortung für die Führung des Registers dem Verwaltungsrat zugewiesen (vgl. dazu aber Art. 18 Abs. 2).

Die Statuten enthalten keine Bestimmungen mehr über das Recht auf Einsicht in das Register. Die entsprechende Berechtigung ergibt sich aus den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

C ORGANISATION

Artikel 11 (Organe)

Bisher erfolgte eine Kontrolltätigkeit durch die Rechnungsprüfer («interne Revision») einerseits und die Revisionsstelle («externe Revision») andererseits. Die Revisionsstelle war in den Statuten bisher nicht als Organ der UAK aufgeführt; Bestand und Aufgaben ergaben sich vielmehr unmittelbar aus den einschlägigen Weisungen des Regierungsrats des Kantons Schwyz. Gemäss neuer Regelung werden die externe und interne Revision zusammengelegt (vgl. Art. 23). Als neues Organ nimmt die «Rechnungsprüfungskommission» (nachfolgend: RPK) die bisherigen Aufgaben der Rechnungsprüfer und der Revisionsstelle wahr (vgl. auch nachstehend Art. 23). Der Beizug einer externen Revisionsstelle ist künftig nur dann zwingend erforderlich, wenn kein Mitglied der RPK über die erforderlichen Qualifikationen gemäss Weisungen des Regierungsrats verfügt.

I. Korporationsgemeinde

Artikel 12 (Aufgaben)

Die Regelung der Aufgaben wird neu an den Anfang des Kapitels über die Korporationsgemeinde gestellt.

Die Tatsache, dass der Säckelmeister zugleich Vizepräsident ist, ergibt sich aus Artikel 16 Absatz 5.

Eine Abstimmung über den Voranschlag soll künftig nur dann erfolgen, wenn binnen der statutarischen Frist ein schriftlicher Antrag auf Abänderung oder Ablehnung des Voranschlags eingereicht wird (vgl. Art. 13 Abs. 3). Auch künftig wird der Voranschlag jedoch sämtlichen Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Korporationsgemeinde zugestellt.

Die Regelung von Absatz 1 Ziffer 6 umschreibt den Gegenstand der bestehenden Verordnungen der Korporationsgemeinde. Zudem wird ganz allgemein die Möglichkeit vorbehalten, in weiteren Bereichen, welche in die Zuständigkeit der Korporationsgemeinde fallen, Verordnungen zu erlassen, mit welchen letztlich auch Kompetenzen an den Verwaltungsrat delegiert werden können (vgl. Art. 12 Abs. 2 Ziff. 3 neu).

Bezüglich der Beschlussfassung über Gegenstände gemäss Absatz 1 Ziffern 8 bis 10 enthalten die Statuten neu ausdrücklich eine Kompetenzdelegation an den Verwaltungsrat in statutarisch klar umgrenzten Bereichen. Durch Beschlüsse oder Verordnungen kann die Korporationsgemeinde gemäss der neuen Regelung unter Absatz 2 Ziffer 3 Kompetenzen an den Verwaltungsrat delegieren (vgl. Schnitzelheizungen). Darüber hinaus wird dem Verwaltungsrat gemäss der neuen Regelung unter Absatz 3 die Befugnis erteilt, in engen Grenzen selbständig über Grundstücksgeschäfte zu befinden.

In sämtlichen Fällen der Kompetenzdelegation gemäss den Absätzen 2 und 3 hat der Verwaltungsrat der nächstfolgenden Korporationsgemeinde über die Ausgaben bzw. Verbindlichkeiten Bericht zu erstatten.

Artikel 13 (Einberufung, Leitung)

Diese Bestimmung umfasst die bisherigen Artikel 13 (Einberufung) und 15 (Ankündigung). Zudem wird eine neue Regelung über den Vorsitz an der Korporationsgemeinde und die Protokollführung eingefügt (Abs. 7).

Die ordentliche Korporationsgemeinde hat gemäss neuer Regelung im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden.

Artikel 14 (Anträge)

Die Regelung entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 16.

Artikel 15 (Abstimmungen und Wahlen)

Diese Bestimmung vereint die bisherigen Artikel 17 (Abstimmung) und 18 (Wahlen), ohne dass die Regelungen materiell geändert wurden.

Die geheime Abstimmung oder Wahl wird aus Praktikabilitätsgründen ausdrücklich ausgeschlossen. Eine solche geheime Abstimmung oder Wahl wäre mit einem erheblichen administrativen und zeitlichen Aufwand verbunden und hätte dadurch letztlich auch eine Verteuerung zur Folge.

II. Verwaltungsrat

Artikel 16 (Zusammensetzung und Konstituierung)

Diese Bestimmung übernimmt Regelungen gemäss dem bisherigen Artikel 20.

Neu soll die Grösse des Verwaltungsrats flexibel sein (5 bis 9 Mitglieder). Es wird zudem verdeutlicht, dass in den Verwaltungsrat nur wählbar ist, wer Mitglied der UAK ist.

Neu muss einzig noch die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats seinen Wohnsitz im Bezirk Schwyz oder Küssnacht haben, wobei auch weiterhin auf eine angemessene Vertretung der Regionen im Verwaltungsrat zu achten sein wird. Es werden gemäss neuer Regelung künftig auch Mitglieder, welche nicht in den Bezirken Schwyz und Küssnacht wohnen, in den Verwaltungsrat wählbar (vgl. demgegenüber die bisherige Regelung unter Art. 20 Abs. 2).

Ebenso wird die Mitgliedschaft von «bäuerlichen» und «nicht bäuerlichen» Mitgliedern flexibler und offener gehalten, ohne dass der Grundsatz einer ausgewogenen Vertretung der beiden Gruppen im Verwaltungsrat als solcher aufgehoben wird.

Mittels jährlicher Wahl der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats soll gleichermassen eine Kontinuität und Rotation im Verwaltungsrat gewährleistet werden.

Artikel 17 (Amsdauer und Amtszeitbeschränkung)

Die Regelung übernimmt Teile des bisherigen Artikels 19. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass angebrochene Amsdauern für die Amtszeitbeschränkung unberücksichtigt bleiben.

Die Regelung der Amsdauer der RPK findet sich neu in Artikel 23 Absatz 3.

Artikel 18 (Aufgaben)

Die Bestimmung enthält neu ausdrücklich die Möglichkeit, Bereiche der Geschäftsführung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats, einen Geschäftsführer, welcher nicht VR-Mitglied ist, oder an Kommissionen zu delegieren (Abs. 2).

Der Verwaltungsrat behält in diesen Fällen die Oberaufsicht und hat die Kompetenzdelegation in einem Organisationsreglement näher auszugestalten.

Absatz 3 Ziffer 1 weist dem Verwaltungsrat neu ausdrücklich die Zuständigkeit für die strategische Ausrichtung der UAK zu.

Absatz 3 Ziffer 3 weist die Verantwortung für das Rechnungswesen neu ebenfalls ausdrücklich dem Verwaltungsrat als Gesamtgremium zu.

Zur Führung des Mitgliederverzeichnisses vgl. vorstehend Artikel 10.

Bei der Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen und zur Führung von Prozessen (inkl. Abschluss von Vergleichen) wird neu ausdrücklich die statutarische Zuständigkeit der Korporationsgemeinde vorbehalten (Abs. 3 Ziff. 10 und 11).

Die Regelung enthält zudem neu einen ausdrücklichen Verweis auf die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats im Bereich des Erwerbs und der Veräusserung von Liegenschaften und der Einräumung von Baurechten (Abs. 3 Ziff. 8) sowie der Verwaltung der Liegenschaften (Abs. 3 Ziff. 9; vgl. hierzu auch Artikel 12 vorstehend).

Artikel 19 (Abstimmungen und Wahlen)

Für die Beschlussfassung wird neu ausdrücklich das absolute Mehr der Stimmenden verlangt (Abs. 2).

Ein Zurückkommen auf einen gefällten Beschluss wird erschwert (Abs. 2: qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats). Dies erhöht die Rechtssicherheit und Beständigkeit der gefällten Beschlüsse.

Artikel 20 (Zeichnungsbefugnis)

Diese Regelung entspricht materiell grundsätzlich der Regelung gemäss den bisherigen Statuten (Art. 24).

Der Verwaltungsrat wird jedoch für berechtigt erklärt, aus Praktikabilitätsgründen weitere Zeichnungsberechtigungen (z.B. an den Betriebsförster etc.) zu erteilen.

Artikel 21 (Aufgaben des Präsidenten)

Auf einen separaten Zwischentitel für diese Bestimmung wird verzichtet.

Im Übrigen entspricht die Bestimmung unverändert dem bisherigen Artikel 25.

Artikel 22 (Aufgaben des Säckelmeisters)

Auf einen separaten Zwischentitel wird verzichtet.

Auf eine ausdrückliche Erwähnung einer persönlichen Haftung des Säckelmeisters wird verzichtet. Bei strafbarem Verhalten des Säckelmeisters ergibt sich dessen Verantwortlichkeit bereits aus dem Gesetz. In den übrigen Fällen soll die Haftung des Säckelmeisters der Haftung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats angeglichen werden.

Artikel 23 bisher (Aufgaben des Sekretärs)

Die neuen Statuten enthalten keine Regelung über die Aufgaben des Sekretärs mehr. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der statutarischen Regelungen (vgl. Art. 18 Abs. 2) vielmehr selber entscheiden, wem er welche Aufgaben übertragen will.

III. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 23 (Zusammensetzung, Anforderungen, Amtsdauer)

(vgl. auch vorstehend Artikel 11)

Die Kriterien für die Wahlen in die GPK sind mit den entsprechenden Anforderungen für die Wahlen in den Verwaltungsrat identisch (vgl. vorstehend Art. 16).

Artikel 24 (Aufgaben)

Sofern kein Mitglied der RPK über die erforderlichen Qualifikationen gemäss Weisungen des Regierungsrats verfügt, ist die RPK befugt, zu ihrer Prüftätigkeit in Absprache mit dem Verwaltungsrat eine externe Revisionsgesellschaft beizuziehen. Dieser Revisionsgesellschaft obliegen in diesem Falle die besonderen Aufgaben gemäss Weisungen des Regierungsrats.

D VERWALTUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGS-GRUNDSÄTZE

Artikel 25 (Allgemeines)

Die Bestimmung entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 29.

Artikel 26 (Arbeitsvergaben)

Die Bestimmung wird flexibler gehalten, in dem die Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.- nur in der Regel öffentlich auszuschreiben sind. Dies schafft Raum für sachlich begründete Abweichungen von diesem Grundsatz im Einzelfall.

Zudem werden die Kriterien verdeutlicht, welche vom Verwaltungsrat seinem Entscheid über die Arbeitsvergabe im Einzelfall zugrunde zu legen sind.

Die Regelung enthält zudem neu einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten der gesetzlichen vergaberechtlichen Bestimmungen.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 (bisher) (Übergangsbestimmungen)

Da die Bereinigung des Mitgliederregisters bereits im Anschluss an die letzte Änderung der Statuten erfolgt ist, erübrigt sich eine entsprechende Regelung in den neuen Statuten, zumal die Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft (Voraussetzungen, Verfahren) nicht geändert wurden.

Artikel 27 / 28 (Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts / Genehmigung des Regierungsrats)

Die Regelung entspricht den Schlussbestimmungen der aktuell gültigen Statuten.

Alpverordnung – der Unterallmeind Korporation Arth

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Nutzung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Gebäulichkeiten und Anlagen
- Art. 3 Rechtsverhältnis zwischen der UAK und den einzelnen Bewirtschaftern

B ZUSTÄNDIGKEITEN

- Art. 4 Verwaltungsrat
- Art. 5 Alpkommission

C NUTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DER ALPEN UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN

a *allgemeine Bestimmungen*

- Art. 6 Wegunterhalt
- Art. 7 Hagungen
- Art. 8 Reklamen

b *Auftrieb und Sömmerung von Vieh*

- Art. 9 Schaf- und Ziegenauftrieb
- Art. 10 Ausschluss der Sömmerung auf Alpen, Weiden und landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Art. 11 Haftung und Verantwortung

c *Regieallmeind*

- Art. 12 Begriff
- Art. 13 Auftriebsrecht
- Art. 14 Gebühren

d *Pachtallmeinden mit korporationseigenen Hütten*

- Art. 15 Verpachtung
- Art. 16 Rechte und Pflichten der Bewirtschafter

e *weitere Bestimmungen*

- Art. 17 Nutzung von Land durch die UAK
- Art. 18 Heu- und Streuteile

D BAURECHTE

- Art. 19 Einräumung von Baurechten
- Art. 20 Baurechtsnehmer
- Art. 21 Rechte und Pflichten des Berechtigten
- Art. 22 Heimfallsrecht der UAK
- Art. 23 Festsetzung der Heimfallsentschädigung
- Art. 24 Neu- und Umbauten

E WASSERRECHTE

Art. 25 Eigentum am Wasser

Art. 26 Nutzung von Wasser

Art. 27 Abgabe von Wasser an Dritte

Art. 28 Kostenbeteiligung der UAK an Wasserversorgungen

F SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29 Inkrafttreten

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der UAK.

Diese Verordnung gilt für die Nutzung und Bewirtschaftung sämtlicher Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der UAK, einschliesslich der diesbezüglichen Gebäulichkeiten und Anlagen. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Abmachungen.

Art. 2 Nutzung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Gebäulichkeiten und Anlagen

Die Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der UAK sowie die zu diesen gehörenden Gebäulichkeiten und Anlagen dürfen nur zum Zwecke der land- bzw. alpwirtschaftlichen Nutzung verwendet werden.

Der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise eine andere Zweckverwendung vertraglich bewilligen. Mit einer solchen Bewilligung können Auflagen verbunden werden. Der Verwaltungsrat kann für die zweckfremde Nutzung vom Bewirtschafter eine Entschädigung verlangen.

Art. 3 Rechtsverhältnis zwischen der UAK und den einzelnen Bewirtschaftern

Die UAK schliesst mit den einzelnen Bewirtschaftern zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftliche Vereinbarungen ab.

Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die vertraglichen Vereinbarungen durch den einzelnen Bewirtschafter ist die UAK unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in dieser Verordnung berechtigt, sofort und ohne Entschädigungsfolgen zu Lasten der UAK von der jeweiligen Vereinbarung zurückzutreten. Die Geltendmachung von Ansprüchen der UAK gegenüber dem Bewirtschafter sowie die Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

B ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Wahl einer Alpkommission mit drei bis fünf Mitgliedern;
2. den Abschluss sowie den Rücktritt von Verträgen mit den Bewirtschaftern unter Vorbehalt der statutarischen Zuständigkeiten der Korporationsgemeinde;
3. weitere gemäss dieser Verordnung dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben.

Art. 5 Alpkommission

Die Alpkommission ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Auf- und Abfahrtstags der Regieallmeinden;
2. weitere gemäss dieser Verordnung der Alpkommission zugewiesene Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben an die Alpkommission delegieren.

C NUTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DER ALPEN UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN

a allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Wegunterhalt

Der laufende Unterhalt der Wege und Zufahrten ist im Bereich der selbst bewirtschafteten Flächen grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Bewirtschafter und von diesen entschädigungslos auszuführen.

Grössere Unterhaltsarbeiten erfolgen in Absprache mit der Alpkommission und in Zusammenarbeit mit der UAK. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen von den Bewirtschaftern bzw. Baurechtsnehmern die unentgeltliche Leistung von Unterhaltsarbeiten oder eine angemessene Beteiligung an den Restkosten verlangen.

Der Verwaltungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge an Neuerschliessungen bzw. Sanierungen beschliessen. Flurgenossenschaften regeln ihren Unterhalt selber.

Art. 7 Hagungen

Die Hagung in und um Allmeinden und Heuplätze ist Sache der jeweiligen Bewirtschafter. Hagungen um Allmeinden, welche im Winter zu touristischen Zwecken genutzt werden, sind vom betreffenden Bewirtschafter nach Weisung des Pistenchefs in der Regel bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres gegen angemessene Entschädigung abzulegen oder zu entfernen.

Die Abgabe von Hagholz richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Forst- und Holzverordnung.

Die UAK gibt Stacheldraht nur für Grenz- und Fallhäge ab.

Art. 8 Reklamen

Auf Korporationsgebiet dürfen keine Plakate, Werbeanzeigen oder dergleichen angebracht oder aufgestellt werden. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, sofern dies im berechtigten Interesse der UAK liegt.

b Auftrieb und Sömmerung von Vieh

Art. 9 Schaf- und Ziegenauftrieb

Das Laufenlassen von Ziegen und Schafen ist nur im eigenen Weidgang erlaubt.

Art. 10 Ausschluss der Sömmerung auf Alpen, Weiden und landwirtschaftlich genutzten Flächen

Von der gemeinsamen Sömmerung auf Alpen, Weiden und landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ausgeschlossen:

1. Tiere aus Beständen, über welche seuchenpolizeiliche Sperrmassnahmen verfügt worden sind;
2. kranke und lahme Tiere (z.B. Schafe, welche an Klauenfäule leiden) sowie Tiere mit mangelhaft gepflegten Klauen sowie
3. verlauste und rüdische Tiere.

Böse und durchgehende Tiere sind durch den jeweiligen Bewirtschafter sofort von den Alpen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entfernen.

Art. 11 Haftung und Verantwortung

Der Viehtrieb erfolgt ausschliesslich auf das Risiko des jeweiligen Vieheigentümers.

Die UAK lehnt jede Verantwortung und Haftung für Schäden an Personen, Tieren und Sachen ab, welche durch den Viehtrieb verursacht werden.

c Regieallmeind

Art. 12 Begriff

Regieallmeinden werden durch die UAK auf eigene Rechnung bewirtschaftet.

Der Verwaltungsrat bestimmt jene Alpen, welche als Regieallmeind bewirtschaftet werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird einzig die Spitzbuelallmeind als Regieallmeind betrieben.

Art. 13 Auftriebsrecht

Für den Viehauftrieb auf Regieallmeinden haben Korporationsbürger (nachfolgend «Mitglieder» genannt) grundsätzlich ein Vorzugsrecht.

Das auf die Regieallmeind aufzutreibende Vieh muss bis Ende Februar dem Verwaltungsrat angemeldet werden. Nach diesem Zeitpunkt erlischt das Vorzugsrecht für Mitglieder.

Sämtliches gesömmertes Vieh muss im Eigentum des Auftreibenden stehen.

Art. 14 Gebühren

Der Verwaltungsrat legt für die Sömmerung auf Regieallmeinden ein Taggeld nach ortsüblichen Normen fest. Mitgliedern wird auf diesem Taggeld eine Reduktion von 15 % gewährt.

Die Gebühren werden binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Wer die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann durch den Verwaltungsrat von der Sömmerung ausgeschlossen werden.

d Pachtallmeinden mit korporationseigenen Hütten

Art. 15 Verpachtung

Die Pachtallmeinden werden für eine jeweilige Pachtdauer von sechs Jahren zur Selbstnutzung verpachtet.

Für den Abschluss eines Pachtvertrags haben Mitglieder grundsätzlich ein Vorzugsrecht. Bewerben sich mehrere Personen um die gleiche Pacht, hat der Verwaltungsrat den Pächter nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Eine öffentliche Ausschreibung ist nicht erforderlich.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats ist eine Unterpacht nicht gestattet.

Art. 16 Rechte und Pflichten der Bewirtschafter

Die Rechte und Pflichten der Bewirtschafter ergeben sich aus dieser Verordnung sowie der schriftlichen Vereinbarung zwischen der UAK und dem jeweiligen Bewirtschafter.

e weitere Bestimmungen

Art. 17 Nutzung von Land durch die UAK

Die UAK ist berechtigt, in begründeten Fällen für nicht land- bzw. alpwirtschaftliche Zwecke Land zu beanspruchen oder an Dritte zur Verfügung zu stellen, sofern die beanspruchte Fläche 2% der jeweiligen Pachtfläche nicht übersteigt.

Die UAK hat dem Bewirtschafter in einem solchen Falle eine angemessene Entschädigung zu leisten oder eine angemessene Reduktion des Pachtzinses zu gewähren.

Art. 18 Heu- und Streuteile

Die Heu- und Streuteile werden nach Möglichkeit an Mitglieder zur Selbstnutzung verpachtet.

Bewerben sich mehrere Personen um die gleiche Pacht, hat der Verwaltungsrat den Pächter nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.

D BAURECHTE

Art. 19 Einräumung von Baurechten

Die Baurechte auf Liegenschaften und Alpen der UAK werden gemäss Art. 779 Abs. 1 und 2 ZGB zu Gunsten des jeweiligen Mitglieds und zu Lasten der betroffenen Allmeind begründet. Das Nutzungsverhältnis wird vertraglich geregelt.

Der Baurechtsfläche ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 20 Baurechtsnehmer

Als Baurechtsnehmer können anerkannt werden:

1. Mitglieder der UAK;
2. Nachkommen von Mitgliedern vor Vollendung ihres 18. Altersjahrs, sofern sie sämtliche übrigen statutarischen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen sowie
3. Witwen und Witwer von Mitgliedern, sofern und solange sie nicht mit einem Nichtmitglied verheiratet sind.

Art. 21 Rechte und Pflichten des Berechtigten

Der Berechtigte hat die Bauten ordnungsgemäss zu unterhalten und die gegen Feuerschaden zu versichern. Er hat zudem eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 22 Heimfallsrecht der UAK

In den Baurechtsvertrag ist eine Regelung aufzunehmen, wonach das Baurecht gegen eine angemessene Entschädigung an die UAK zurückfällt, wenn

1. der Berechtigte in grober Weise oder wiederholt gegen seine Pflichten verstösst;
2. Bauten dauernd oder für längere Zeit der Alpbewirtschaftung und landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden oder
3. der Berechtigte im Falle seines Versterbens keine Erben hinterlässt, welche das Baurecht übernehmen

können, und das Baurecht nicht binnen zwei Jahren an ein neues Mitglied übertragen werden kann.

Die Beschlussfassung über die Ausübung des Heimfallsrechts obliegt in Fällen gemäss Ziffer 1 vorstehend der Korporationsgemeinde. In den übrigen Fällen ist der Verwaltungsrat zur Ausübung des Heimfallsrechts zuständig.

Art. 23 Festsetzung der Heimfallsentschädigung

Können sich der Berechtigte und der Verwaltungsrat nicht über die Höhe der Heimfallsentschädigung einigen, wird die Entschädigung durch einen gemeinsam zu bezeichnenden Schiedsrichter festgelegt.

Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen, wird dieser durch den Präsidenten des Bezirksgerichts Schwyz bezeichnet.

Die Kosten des Schiedsrichters tragen die Parteien in dem Verhältnis, in welchem die Höhe der vom Schiedsrichter festgelegten Entschädigung von der von den beiden Parteien vor der Bezeichnung des Schiedsrichters beanspruchten bzw. offerierten Entschädigung abweicht.

Art. 24 Neu- und Umbauten

Der Berechtigte hat für Neu- und Umbauten ein schriftliches Gesuch an die UAK zu richten. Diesem Gesuch sind die Baupläne beizulegen.

Neubauten bedürfen der Genehmigung der Korporationsgemeinde.

Der Verwaltungsrat ist zuständig zur Beschlussfassung über Umbauten und die Vergrösserung bestehender Gebäude. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung zu solchen Bauvorhaben, kann der Berechtigte binnen 30 Tagen schriftlich verlangen, dass sein Gesuch der nächsten ordentlichen Korporationsgemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

E WASSERRECHTE

Art. 25 Eigentum am Wasser

Das Wasser auf dem Allmeindgebiet steht im Eigentum der UAK.

Art. 26 Nutzung von Wasser

Quellen und andere Wasservorkommen auf der Allmeind sind in erster Linie für die Bedürfnisse der alp- bzw. landwirtschaftlichen Nutzung zu verwenden.

Der Bezug von Wasser ab der Quellfassung ist ausschliesslich zum Zwecke der alp- bzw. landwirtschaftlichen Nutzung kostenlos.

Jedem Bewirtschafter wird nach Möglichkeit eine Quelle zugewiesen, welche er zusammen mit den auf seinem Weidgang vorhandenen Bächen und Flöschchen nutzen kann.

Bei Wassermangel ist jeder Bewirtschafter berechtigt, von den nächsten nicht gefassten Quellen, Bächen oder Flöschchen Wasser abzuführen.

Art. 27 Abgabe von Wasser an Dritte

Der Verwaltungsrat beschliesst über die Abgabe von Wasser an Dritte.

Die Wasserabgabe an Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserreglements der Wasserversorgung Rigi sowie den einschlägigen vertraglichen Regelungen (Konzessionsvertrag etc.).

Art. 28 Kostenbeteiligung der UAK an Wasserversorgungen

Der Verwaltungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge an Neuerschliessungen bzw. Sanierungen beschliessen.

F SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Korporationsgemeinde vom 26. März 2010 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden früheren Regelungen aufgehoben, insbesondere die Auftriebsverordnung vom März 1994.

Totalrevision der Auftriebsverordnung (neu: Alpverordnung): Kommentierung der Änderungsvorschläge

1. Vorbemerkung

Die geltende Auftriebsverordnung stammt aus dem Jahre 1994. Ihre Regelungen sind teilweise veraltet und entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

Die neue Verordnung soll möglichst einfach, übersichtlich und verständlich sein.

Zu diesem Zwecke wurde die geltende Verordnung inhaltlich, systematisch und sprachlich umfassend überarbeitet.

2. Kommentierung der Änderungsvorschläge

A TITEL

Da die Verordnung die gesamte Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Alpen regelt und damit über die Regelung des Auftriebs hinausgeht, wird der Titel der Verordnung angepasst.

B ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Geltungsbereich)

Die Bestimmung beschreibt den Geltungsbereich der Verordnung. Sie hält fest, dass besondere vertragliche Abmachungen zwischen der UAK und dem jeweiligen Bewirtschafter stets vorbehalten bleiben und den allgemeinen Regelungen dieser Verordnung vorgehen.

Artikel 2 (Nutzung der Alpen ...)

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Art. 4 lit. b und c. Neu wird ausdrücklich vorgesehen, dass der Verwaltungsrat für die zweckfremde Nutzung von Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Entschädigung verlangen kann (vgl. auch Art. 17 neu).

Artikel 3 (Rechtsverhältnis zwischen der UAK und den einzelnen Bewirtschaftern)

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Art. 4 lit. a und d. Für die bisherigen Begriffe «Aufreibender» und «Pächter» wird neu einheitlich der Begriff «Bewirtschafter» verwendet. Nebst groben Verstössen begründen künftig auch wiederholte Verstösse durch einzelne Bewirtschafter gegen vertragliche Vereinbarungen ein Rücktrittsrecht der UAK.

C. ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 4 und 5 (Verwaltungsrat, Alpkommission)

Die Zuständigkeiten von Verwaltungsrat und Alpkommission waren bisher teils in verschiedenen Bestimmungen der Verordnung enthalten und teils nicht schriftlich geregelt. Sie werden neu zusammengefasst und je separat aufgeführt. Damit ergibt sich eine klare Aufgabenteilung. Die Aufgaben der Alpkommission werden offen und flexibel geregelt, womit geänderten Bedürfnissen rasch Rechnung getragen werden kann.

Neu ist die Alpkommission für die Festsetzung des Auf- und Abfahrtstags zuständig (bisher: Verwaltungsrat [Art. 16]).

Der Allmeindvogt (bisher Art. 3) wird in der Verordnung nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Seine Einsetzung liegt gemäss allgemeiner statutarischer Kompetenzordnung auch künftig im Ermessen des Verwaltungsrats.

D NUTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DER ALPEN UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN

a allgemeine Bestimmungen

Artikel 6 (Wegunterhalt)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 6.

Neu wird klarer zwischen dem «laufenden Unterhalt» und «grösseren Unterhaltsarbeiten» unterschieden, wobei der laufende Unterhalt grundsätzlich dem jeweiligen Bewirtschafter obliegt und von diesem entschädigungslos auszuführen ist, derweil bei grösseren Unterhaltsarbeiten eine Beteiligung der Bewirtschafter durch Arbeiten oder Geldleistung nur in begründeten Ausnahmefällen beansprucht werden kann.

Artikel 7 (Hagungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 7.

Die Abgabe von Hagholz richtet sich nach dem neuen Art. 8 lit. a der Forst- und Holzverordnung.

Artikel 8 (Reklamen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 9.

Es wird klargestellt, dass Ausnahmen vom Reklameverbot stets im berechtigten Interesse der UAK zu liegen haben.

b Auftrieb und Sömmerung von Vieh

Artikel 9 (Schaf- und Ziegenauftrieb)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 8.

Artikel 10 (Ausschluss der Sömmerung ...)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 5.

Artikel 11 (Haftung und Verantwortung)

Die Regelung entspricht praktisch unverändert dem bisherigen Art. 11.

c Regieallmeind

Artikel 12 (Begriff)

Die Regelung bezieht sich auf «Regieallmeinden» schlechthin. Es wird neu ausdrücklich festgehalten, dass der Verwaltungsrat dafür zuständig ist, jene Alpen, welche als Regieallmeind betrieben werden, zu bestimmen.

Artikel 13 und 14 (Auftriebsrecht, Gebühren)

Die Regelungen entsprechen praktisch unverändert den bisherigen Art. 13 bis 15.

Die Möglichkeit, einen Teil der Gebühren in Form von Arbeitsleistung abzugelten, ist neu nicht mehr ausdrücklich vorgesehen (bisher Art. 14 Abs. 3). Der Verwaltungsrat kann aber im begründeten Einzelfall auch weiterhin eine entsprechende Regelung treffen.

d Pachtallmeinden mit korporationseigenen Hütten

Artikel 15 und 16 (Verpachtung, Pflichten der Pächter und Äpler).

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Art. 17 und 18.

Die Pachtdauer beträgt neu sechs Jahre (bisher: neun Jahre [Art. 17 lit. a]).

Auf eine explizite Regelung des Abfahrtstermins (bisher: Art. 17 lit. e) wird in der neuen Verordnung verzichtet.

e weitere Bestimmungen

Artikel 17 (Nutzung von Land durch die UAK)

Die Bestimmung ist neu und berücksichtigt das Bedürfnis, im begründeten Einzelfall Land auch für nicht land- bzw. alpwirtschaftliche Zwecke zu nutzen bzw. an Dritte zur Verfügung zu stellen. Ein solches Vorgehen ist nur zulässig, wenn die betroffene Landfläche gering ist. Zudem hat die UAK den Bewirtschafter in einem solchen Fall angemessen zu entschädigen.

Artikel 18 (Heu- und Streuteile)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 19 und gilt für sämtliche «Heu- und Streuteile».

E BAURECHTE

Artikel 19 (Einräumung von Baurechten)

Anstelle von «Alphüttenrechten» wird neu der Begriff «Baurechte» verwendet.

Die Regelung entspricht im Übrigen dem bisherigen Art. 21.

Artikel 20 (Baurechtsnehmer)

Die Bestimmung wurde sprachlich angepasst, stimmt jedoch inhaltlich mit dem bisherigen Art. 22 überein.

Artikel 21 (Rechte und Pflichten des Berechtigten)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 26 lit. a und b.

Artikel 22 (Heimfallsrecht der UAK)

Nebst einem groben Verstoss gegen die Pflichten des Berechtigten begründet neu auch die wiederholte Pflichtverletzung ein Heimfallsrecht der UAK.

Im Übrigen wurde die Bestimmung sprachlich angepasst, entspricht jedoch inhaltlich dem bisherigen Art. 23.

Artikel 23 (Festsetzung der Heimfallsentschädigung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 24.

Neu wurde eine Regelung zur Tragung der Kosten des Schiedsrichters in die Verordnung aufgenommen, wonach die Parteien diese Kosten im Verhältnis ihres Unterliegens zu tragen haben.

Artikel 24 (Neu- und Umbauten)

Die Bestimmung wurde sprachlich angepasst, stimmt jedoch inhaltlich mit dem bisherigen Art. 25 überein.

F WASSERRECHTE

Artikel 25 (Eigentum am Wasser)

Die Bestimmung wurde sprachlich angepasst, entspricht inhaltlich jedoch dem bisherigen Art. 27.

Artikel 26 (Nutzung von Wasser)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 28 lit. a bis d.

Artikel 27 (Abgabe von Wasser an Dritte)

Die Bestimmung verweist in bezug auf die Wasserabgabe an Dritte auf die massgeblichen Rechtsgrundlagen (Wasserreglement der Wasserversorgung Rigi sowie Konzessionsvertrag), welche auch ohne explizite Aufführung in der Verordnung anwendbar wären.

Artikel 28 (Kostenbeteiligung der UAK an Wasserversorgungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 29.

Es wird verdeutlicht, dass der Verwaltungsrat nur Beiträge der UAK für Neuerschliessungen oder Sanierungen, nicht jedoch für den ordentlichen Unterhalt bzw. Betrieb von Wasserversorgungen beschliessen kann.

Forst- und Holzverordnung der Unterallmeind Korporation Arth

A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Gesetzesvorbehalt

B Zuständigkeiten

- Art. 3 Verwaltungsrat
- Art. 4 Forstkommission
- Art. 5 Betriebsförster

C Grundsätze der Waldbewirtschaftung

- Art. 6 Betriebsplan
- Art. 7 Strassen und Wege

D Verwertung der Waldprodukte

- Art. 8 Holzabgabe
- Art. 9 Holzverkauf
- Art. 10 Holzschlag

E Schlussbestimmung

- Art. 11 Inkrafttreten

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Waldbewirtschaftung der UAK, die Verwertung ihrer Waldprodukte sowie die Zuständigkeiten im Bereich Forst und Holz innerhalb der UAK.

Art. 2 Gesetzesvorbehalt

Die Waldpflege und Holznutzung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

B ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Wahl einer Forstkommision mit drei bis fünf Mitgliedern;
2. die Wahl des Betriebsförsters und Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Betriebsförster und Aufsicht über den Betriebsförster.
3. die Gesamtverantwortung für Waldungen und Erschliessungen;
4. die Aufsicht über den Forstbetrieb und den Forstwerkhof;
5. die Aufsicht über die Waldpflege und die Waldbewirtschaftung;
6. den Erlass des Betriebsplans gemäss Artikel 6 nachstehend auf Antrag der Forstkommision;
7. Erlass des Pflichtenhefts für den Betriebsförster;
8. weitere gemäss dieser Verordnung dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben.

Art. 4 Forstkommision

Die Forstkommision ist zuständig für:

1. Erstellen des Betriebsplans gemäss Artikel 6 nachstehend auf Antrag der Forstkommision;
2. weitere gemäss dieser Verordnung der Forstkommision zugewiesene Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben an die Forstkommision delegieren.

Der Betriebsförster nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Forstkommision teil.

Art. 5 Betriebsförster

Dem Betriebsförster obliegen die Aufsicht und die geregelte Bewirtschaftung der Wälder.
Er leitet den Forstbetrieb gemäss Pflichtenheft.

C GRUNDSÄTZE DER WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 6 Betriebsplan

Die Waldungen der UAK sind nach Betriebsplan zu bewirtschaften.

Art. 7 Strassen und Wege

Waldstrassen, Maschinen- und Reistwege sind stets in gutem Zustand zu erhalten.

Um den Wert des Holzes zu erhöhen, sind in Übereinkunft mit den kantonalen Forstbehörden neue zweckdienliche Abtransportmöglichkeiten zu schaffen.

Der Unterhalt der Strassen und Wege wird gemäss Wegnetz-Verzeichnis geregelt.

Die Strassen und Wege sind für den Verkehr stets offen zu halten. Das Ablagern von Holz und Material jeder Art auf Strassen oder in Strassengraben ist untersagt. Ausnahmen sind durch den Verwaltungsrat zu gewähren.

D VERWERTUNG DER WALDPRODUKTE

Art. 8 Holzabgabe

Der Verwaltungsrat gibt zu folgenden Zwecken Holz ab:

- a. Für Allmeindhütten wird das nötige Brenn- und Hagholz zu Alpzwecken unentgeltlich, stehend im Wald abgegeben.
- b. Für Eigenbedarf der Korporationsbürger wird Holz ab der Strasse zum jeweiligen Marktwert abgegeben, soweit der Vorrat reicht.

Art. 9 Holzverkauf

Der Verwaltungsrat ist beauftragt, das Holz aus freier Hand zu verkaufen oder auf eigene Rechnung zu verwerten.

Art. 10 Holzschlag

Der Verwaltungsrat kann dem Betriebsförster die Kompetenz erteilen, den Holzschlag, die Aufarbeitung sowie den Transport des Holzes in Akkord oder Regie ausführen zu lassen.

Der Holzschlag ist in Absprache mit den zuständigen kantonalen Forstorganen festzulegen.

E SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Korporationsgemeinde vom 26. März 2010 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden früheren Regelungen aufgehoben, insbesondere die Forst- und Holzverordnung vom März 1994.

Totalrevision der Forst- und Holzverordnung: Kommentierung der Änderungsvorschläge

1. Vorbemerkung

Die geltende Forst- und Holzverordnung stammt aus dem Jahre 1994. Ihre Regelungen sind teilweise veraltet und entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Die neue Verordnung soll möglichst einfach, übersichtlich und verständlich sein. Zu diesem Zwecke wurde die geltende Verordnung inhaltlich, systematisch und sprachlich umfassend überarbeitet.

2. Kommentierung der Änderungsvorschläge

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Geltungsbereich)

Die Bestimmung ist neu und beschreibt den Geltungsbereich der Verordnung.

Artikel 2 (Gesetzesvorbehalt)

Die Bestimmung entspricht dem ersten Satz des bisherigen Artikels 2.

Auf eine Bestimmung zur Verwendung des Erlöses aus einer allfälligen Übernutzung wird zur Erhöhung der Flexibilität künftig verzichtet.

B ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 3 bis 5 (Verwaltungsrat, Forstkommission, Betriebsförster)

Die Zuständigkeiten waren bisher teils in verschiedenen Bestimmungen der Verordnung enthalten und teils nicht schriftlich geregelt. Sie werden neu zusammengefasst, gruppiert und je separat aufgeführt. Damit ergibt sich eine klare Aufgabenteilung im Bereich Forst und Holz.

Die Aufgaben der Forstkommission und des Betriebsförsters werden offener und flexibler geregelt. Auf diese Weise kann geänderten Bedürfnissen rasch Rechnung getragen werden.

Die einzelnen Aufgaben des Betriebsförsters (bisher Art. 6 lit. b und c) finden sich neu im Pflichtenheft, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird (neu: Art. 3 Ziff. 7).

C GRUNDSÄTZE DER WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Artikel 6 (Betriebsplan)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 1. Der Begriff «Wirtschaftsplan» wird durch «Betriebsplan» ersetzt.

Artikel 7 (Strassen und Wege)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Art. 3. Auf eine Erwähnung der Pflicht zur Vornahme notwendiger Verbesserungen kann aufgrund des heutigen Zustandes der Strassen und Wege im Korporationsgebiet verzichtet werden. Für den Unterhalt der Strassen und Wege ist das Wegnetz-Verzeichnis massgeblich.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Art. 9. Er sieht zudem neu die Möglichkeit vor, dass der Verwaltungsrat ausnahmsweise eine vorübergehende Sperrung einer Strasse genehmigen oder das Ablagern von Holz und Material gestatten kann.

D VERWERTUNG DER WALDPRODUKTE

Artikel 8 (Holzabgabe)

Die Regelung zur Holzabgabe entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und wird vereinfacht. Die Abgabe von Holz an Korporationsbürger zu deren Eigenbedarf soll künftig zum Marktwert erfolgen, unabhängig davon, ob es sich um Nutz- oder Brennholz handelt. Damit erübrigt sich auch der bisherige Art. 10.

Artikel 9 und 10 (Holzverkauf, Holzschlag)

Diese Regelungen ersetzen den bisherigen Art. 8 und entsprechen der heutigen Praxis.

Notizen

Anzahl Korporationsbürger 2009:

1058

Revisorenbericht

Bericht der Rechnungsprüfer an die Korporationsgemeinde der Unterallmeind Korporation Arth und an den Regierungsrat des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Rechnungsprüfer Ihrer Körperschaft haben wir die Buchführung und die vom Verwaltungsrat vorgelegte Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2009 abgeschlossene Rechnungsjahr im Sinne der einschlägigen Vorschriften geprüft. Unsere Prüfung erfolgte nach anerkannten Grundsätzen des Revisionswesens. Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass der leitende Revisor die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Ziffer 5 der regierungsrätlichen Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001 erfüllt.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass

- Buchführung und Jahresrechnung den Grundsätzen der formellen und materiellen Richtigkeit sowie Gesetz und Statuten entsprechen;
- die Korporation im abgelaufenen Geschäftsjahr das Verschleuderungsverbot gemäss regierungsrätlichen Weisungen vom 8. Januar 2001 wie auch die Vorschriften der Statuten über das Korporationsgut eingehalten hat.

Wir empfehlen der Korporationsgemeinde, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und dem Regierungsrat des Kantons Schwyz von der vorliegenden Jahresrechnung sowie von unseren Feststellungen vorbehaltlos Kenntnis zu nehmen.

Arth, 18. Januar 2010

Der leitende Revisor: Die Rechnungsprüfer:

BDO AG	Rolf Fassbind
Benno Laimbacher	Stefan Eichhorn
Dipl. Treuhandexperte	Karin Kenel

Einladung

zur ordentlichen Korporationsgemeinde der UAK

Freitag, 26. März 2010

19.30 Uhr im Pfarreiheim St. Georg, Arth

Vor der Korporationsgemeinde wird ein Imbiss offeriert.

Geschäfte

1. Eröffnung
2. Wahl von 3 Stimmezählern
3. Abnahme der Jahresrechnung 2009
4. Beschlussfassung über den Voranschlag 2010
5. Antrag des Verwaltungsrates um die Genehmigung der Revision der
 - Statuten
 - Alpverordnung
 - Forst- und Holzverordnung
6. Antrag des Verwaltungsrates um die Kompetenzerteilung zum Neubau eines Restaurationsbetriebes im Rufiberg

Für den Verwaltungsrat

Karl Weber, Präsident

Verena Bürgi-Kamer, Sekretärin

Details zur Rechnung sowie Unterlagen und Pläne zu den Anträgen liegen im Sekretariat, Gotthardstrasse 47, Arth, auf und können gegen telefonische Voranmeldung bis am 18. März eingesehen werden. Bestimmungen des Datenschutzes sind vorbehalten.

Büroöffnungszeiten: Montag – Donnerstag 07.30 – 11.30 Uhr

Vorversammlung zur Revision der Statuten und Verordnungen

Montag, 15. März 2010

19.30 Uhr im Pfarreiheim St. Georg, Arth
